

Klagen gegen fehlerhafte Hauptversammlungsbeschlüsse im japanischen Aktienrecht

Harald Baum & Eiji Takahashi *

- I. Die japanische Aktiengesellschaft
 - 1. Typologie
 - 2. Verwaltungsstruktur
 - 3. Funktion der Hauptversammlung
 - 4. Praxis der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage
 - 5. Aktionärsklage
- II. Beschlüsse, Beschlussmängel und Rechte der Aktionäre
 - 1. Beschlüsse
 - 2. Beschlussmängel
 - 3. Rechtsbehelfe der Aktionäre im Überblick
- III. Anfechtbare Beschlüsse
 - 1. Normzweck
 - 2. Anfechtungsgründe
 - 3. Klagevoraussetzungen
 - 4. Klageverfahren
 - 5. Sicherheitsleistung
 - 6. Kosten
 - 7. Wirkung des Anfechtungsurteils
 - 8. Klageabweisung durch gerichtliche Ermessensentscheidung
 - 9. Verhinderung von Missbräuchen
 - 10. Informationsbeschaffung
 - 11. Schiedsfähigkeit
 - 12. Verhältnis zur Nichtigkeitsklage bei der Verschmelzung
- IV. Nichtige Beschlüsse
 - 1. Nichtigkeit
 - 2. Klage auf Feststellung der Nichtigkeit
- V. Nichtbestehen von Beschlüssen
 - 1. Nichtzustandekommen eines Beschlusses
 - 2. Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Beschlusses

* Der vorliegende Text ist eine gekürzte und überarbeitete Fassung des Beitrages der Autoren mit dem Titel „Beschlussmängelrecht in Japan“, in: H. Fleischer (Hrsg.), *Beschlussmängelrecht in Kapitalgesellschaften* (in Vorbereitung für 2011). Die Verfasser danken dem Herausgeber für die freundliche Zustimmung zur Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung in der ZJapanR.

I. DIE JAPANISCHE AKTIENGESELLSCHAFT

1. Typologie

Rund 95 Prozent der in Japan inkorporierten Gesellschaften haben das Organisationsmodell der Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*, nachfolgend auch *KK*) gewählt. Von den mehr als 2,5 Millionen japanischen Aktiengesellschaften lassen sich von ihrer Größe her jedoch nur wenige Tausend Gesellschaften als Publikumsgesellschaften einstufen. Von diesen waren im Jahr 2009 rund 3.700 börsennotiert und zwar überwiegend an der Börse Tokyo, der wichtigsten Börse des Landes.¹

Dieser Minderheit von Großunternehmen steht eine Mehrzahl von mittleren und kleinen Gesellschaften gegenüber, deren Aktien meist privat gehalten werden. Die japanische Praxis spricht insoweit von geschlossenen im Gegensatz zu den Publikumsgesellschaften. Aber auch die meisten Publikumsgesellschaften und selbst zahlreiche der börsennotierten Gesellschaften ähnelten in der Vergangenheit aufgrund spezifischer Beteiligungsstrukturen faktisch geschlossenen Gesellschaften.²

Das japanische Gesellschaftsrecht trägt den unterschiedlichen Typen dadurch Rechnung, dass es je nach dem Grad der Öffnung der Gesellschaft gegenüber dem anlegenden Publikum und abhängig von deren Größe unterschiedliche organisatorische Vorgaben setzt.³ Bis zur grundlegenden gesellschaftsrechtlichen Neuregelung im Jahr 2005 fanden sich die Regelungen über die Aktiengesellschaft in den Artt. 165–499 des Handelsgesetzes von 1899 sowie in dem dieses ergänzenden Rechnungsprüfungsgesetz von 1974.⁴ Seit dem Inkrafttreten des Gesellschaftsgesetzes (nachfolgend *GesG*)⁵ am 1. Mai 2006 sind dessen Artt. 25–574 einschlägig. Die Regelungen des *GesG* werden durch mehrere Verordnungen ergänzt.⁶ Hinzu kommen ferner verschiedene Spezialgesetze.⁷ Für kapi-

1 TOKYO STOCK EXCHANGE, Fact Book 2010 (2010) 77.

2 Zur Unternehmenslandschaft in Japan und Beteiligungsstruktur japanischer Unternehmen H. BAUM, Japans zögerlicher Weg zu einem Markt für Unternehmenskontrolle – Institutionelle Dynamik und regulatorischer Wandel, in: H. Baum u.a. (Hrsg.), Perspektiven des Wirtschaftsrechts. Deutsches, europäisches und internationales Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Beiträge für Klaus J. Hopt aus Anlass seiner Emeritierung (2008) 325, 328 ff.; ferner DERS., Marktzugang und Unternehmenserwerb in Japan (1995) 59 ff.

3 Zur Reform die Überblicke bei E. TAKAHASHI/M. SHIMIZU, The Future of Japanese Corporate Governance: The 2005 Reform, ZJapanR 19 (2005) 35 ff.; M. DERNAUER, Die japanische Gesellschaftsrechtsreform 2005/2006, ZJapanR 20 (2005) 123 ff.

4 Deutsche Übersetzung beider Gesetze bei O. KLIESOW/U. EISELE/M. BÄLZ, Das japanische Handelsgesetz. Einschließlich des Gesetzes über die Ausnahmen von den Vorschriften des Handelsgesetzes über die Rechtsprüfung etc. der Aktiengesellschaft (2002); I. KAWAMOTO/M. KISHIDA/A. MORITA/Y. KAWAGUCHI, Gesellschaftsrecht in Japan (2003) 61 ff.

5 *Kaisha-hô*, Gesetz Nr. 86/2005 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2009; engl. Übers. abrufbar unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/>, zuletzt abgerufen am 1.10.2011.

6 Insbesondere die *Kaisha-hô shikô-rei* [Ausführungsverordnung zum Gesellschaftsgesetz], Verordnung des Kabinetts Nr. 364/2005; *Kaisha-hô shikô kisoku* [Durchführungsverordnung zum Gesellschaftsgesetz], Verordnung des Justizministeriums Nr. 12/2006; *Kaisha keisan kisoku* [Verordnung über die Rechnungslegung], Verordnung des Justizministeriums

talmarktorientierte Gesellschaften gelten zudem die Regelungen des Finanzprodukte- und Börsengesetzes⁸ und das Reglement der Börsen, an denen ihre Finanzinstrumente zum Handel zugelassen sind.⁹

Das GesG differenziert zwischen verschiedenen Typen der *KK*. Größenabhängig wird zunächst zwischen „großen“ Gesellschaften (*dai-kaisha*) mit einem Stammkapital von 500 Millionen Yen oder Verbindlichkeiten von mindestens 20 Milliarden Yen und „mittleren und kleinen“ Gesellschaften (*chūshō kaisha*) unterschieden, die ein geringeres Stammkapital und geringere Verbindlichkeiten aufweisen.¹⁰ Weiterhin differenziert das Gesetz zwischen „geschlossenen“ Gesellschaften (*jōto seigen kaisha*) und „offenen“ Gesellschaften (*kōkai kaisha*). Bei ersteren unterliegt die Übertragung der Aktien Beschränkungen (Vinkulierung), bei letzteren muss zumindest ein Teil der Aktien frei übertragbar sein.¹¹ Damit ist in einer regulatorisch wichtigen Grobeinteilung insgesamt zwischen vier Formen der *KK* zu unterscheiden: „großen geschlossenen“ und „kleineren geschlossenen“ sowie „großen offenen“ und „kleineren offenen“ Aktiengesellschaften. Es sind jeweils unterschiedliche gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Binnenorganisation vorgesehen. Die strengsten organisatorischen Mindestanforderungen gelten für große offene *KKs*, die geringsten Anforderungen für geschlossene kleine Gesellschaften.¹² Bei letzteren ist etwa das gesellschaftsrechtliche Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre aufgehoben (Art. 109 Abs. 2 GesG), und entsprechend kann die Satzung den Aktionären unterschiedliche Rechte einräumen.¹³

2. Verwaltungsstruktur

Die Verwaltungsstruktur der *KK* ist durch die Gesellschaftsrechtsreform von 2005 außerordentlich flexibilisiert worden. Welche Organe eine Gesellschaft hat, richtet sich – im

Nr. 13/2006; *Denshi kōkoku kisoku* [Verordnung über die elektronische Publizität], Verordnung des Justizministeriums Nr. 14/2006.

7 Überblick bei H. KANSAKU / M. BÄLZ, Gesellschaftsrecht, in: H. Baum/M. Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (2011) Rdn. 42 m.w.N.

8 *Kin'yū shōhin torihiki-hō*, Gesetz Nr. 65/2006 i.d.F.d. Ges. Nr. 32/2010; engl. Übers. abrufbar unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/>, zuletzt abgerufen am 1.10. 2011.

9 Dazu H. KANDA / H. BAUM, Finanzmarktrecht, in: H. Baum/M. Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (2011) 279, 303 f.

10 Die nachgelagerte Differenzierung zwischen „mittleren“ und „kleinen“ ist nicht gesellschaftsrechtlich, sondern lediglich steuerrechtlich relevant und bleibt deshalb nachfolgend außer Betracht; dazu J. WESTHOFF, Formen und Bedingungen unternehmerischer Tätigkeit in Japan, in: H. Baum/M. Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (2011) 183, 209 (Rdn. 42).

11 Eine weitere Differenzierung erfolgt anhand des Kriteriums der Börsennotierung; dazu KANSAKU / BÄLZ (Fn. 7) Rdn. 52.

12 Knapper Überblick bei DERNAUER (Fn. 3) 145 ff.

13 Dazu DERNAUER (Fn. 3) 149; umfassend zur Entwicklung und Praxis des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgebots E. TAKAHASHI, Der Gleichbehandlungsgrundsatz im japanischen Aktienrecht als Aufgabe der Rechtswissenschaft, *ZvglRWiss* 108 (2009) 105 ff.

Rahmen der typbezogenen gesetzlichen Mindestanforderungen – nunmehr nach der Satzung (Art. 326 GesG). Als Mindestanforderung muss eine *KK* die Hauptversammlung und jedenfalls einen Einzelverwaltungsrat haben.¹⁴ Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, die Binnenorganisation einer Gesellschaft zu gestalten. Das GesG eröffnet hierfür fast 40 verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Organe.¹⁵ Neben der Hauptversammlung (*kabunushi sôkai*) als dem formell höchsten Gesellschaftsorgan kennt das japanische Aktienrecht folgende weitere Organe: einen Verwaltungsrat als Gremium (*torishimari yakkai*), einen Einzelverwaltungsrat (*torishimari-yaku*), einen Internen Prüfer (*kansa-yaku*), einen Internen Prüferat (*kansa yakkai*), einen Buch- und Rechnungsverantwortlichen (*kaikai san'yo*) und einen Geschäftsführer (*shikkô-yaku*).¹⁶ Als Unterorgane des Verwaltungsrates können Ausschüsse (*i'in-kai*) gebildet werden.

3. Funktion der Hauptversammlung

Unabhängig von ihrer sonstigen Binnenorganisation hat jede Aktiengesellschaft eine Hauptversammlung (Artt. 295 ff. GesG). Sie ist die Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft und das Organ, in dem und über das die Aktionäre ihren Willen bilden und äußern. Ihre Beschlüsse binden insbesondere den Verwaltungsrat bzw. die Einzelverwaltungsräte (Art. 355 GesG). Sie ist (auch) nach japanischem Aktienrecht das formell höchste Organ der Gesellschaft.

Historisch war die Hauptversammlung befugt, über *alle* Angelegenheiten zu beschließen, die nicht ausschließlich anderen Organen zugewiesen waren. Seit der Reform des Gesellschaftsrechts im Jahr 1950 war sie hingegen nur noch für die ihr im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich *zugewiesenen* Gegenstände entscheidungsbefugt (Art. 230-10 HG a.F.¹⁷). Mit der Gesellschaftsrechtsreform von 2005 hat sich die Rechtslage wiederum geändert. Nunmehr differieren die Befugnisse der Hauptversammlung abhängig davon, ob es sich um eine Gesellschaft mit oder ohne Verwaltungsrat handelt. Besteht ein solcher, kann die Hauptversammlung nur über Gegenstände beschließen, die im Gesetz und in der Satzung bestimmt sind (Art. 295 Abs. 2 GesG). Hierzu zählen u.a. zwingend die Bestellung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern und gesellschaftsinternen Prüfern, ferner Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Gesellschaft. Hat die Gesellschaft keinen Verwaltungsrat, kann die Hauptversammlung dagegen über alle die Gesellschaft betreffenden Gegenstände beschließen (Art. 295 Abs. 1 GesG).

14 DERNAUER (Fn. 3) 142.

15 Tabellarische Überblicke bei TAKAHASHI / SHIMIZU (Fn. 3) 43; E. TAKAHASHI, Zur Reform des Gesellschaftsrechts in Japan und deren Wirkung auf geschlossene Kapitalgesellschaften in der Praxis, AG 2010, 817, 820; WESTHOFF (Fn. 10) Rdn. 59.

16 Ob auch der für große Gesellschaften vorgeschriebene Abschlussprüfer (*kaikai kansa-nin*) zu Organen zählt, ist streitig; knapper Überblick zu den Organen und ihren Funktionen bei KANSAKU / BÄLZ (Fn. 7) Rdn. 125 ff.; WESTHOFF (Fn. 10) Rdn. 43 ff.; zur Hauptversammlung nachfolgend.

17 Handelsgesetz [*Shôhō*], Gesetz Nr. 48/1899.

Diese Befugnisse legen die Vermutung einer aktiven Rolle der Hauptversammlung nahe, indes traf für die japanische Praxis zumindest bis in die allerjüngste Vergangenheit das Gegenteil zu.¹⁸ Die durchschnittliche Dauer der Hauptversammlungen lag noch in den 1990er Jahren bei *weniger* als dreißig Minuten. Dies zeigt, dass die Hauptversammlung die ihr von Gesetzes wegen zugewiesenen Funktionen lange Zeit nicht erfüllte, sondern einen lediglich „rituellen“ Charakter aufwies. Die eigentlichen Entscheidungen wurden in nicht-öffentlichen Vorabsitzungen des Verwaltungsrates und weniger Großaktionäre getroffen, die Hauptversammlung selber degenerierte demgegenüber zu einer „funktionslosen Zeremonie“.¹⁹ Dies war vor allem auf die Dominanz sog. kooperierender Aktionäre (*antei kabunushi*) zurückzuführen. Der Begriff bezeichnet Aktionäre, die zu der emittierenden Gesellschaft in einer Geschäfts- oder Finanzbeziehung stehen und ihre Beteiligung vor allem zwecks Absicherung dieser langfristig angelegten Kooperation halten.²⁰

Die Wahrnehmung von Aktionärsrechten wurde zudem dadurch behindert, dass die meisten börsennotierten Gesellschaften ihre Hauptversammlung auf denselben Tag im Juni legten, um die Teilnahme von erpresserischen Aktionären (*sōkai-ya*) zu erschweren. Dies sind meist nur wenige Aktien besitzende Aktionäre aus Kreisen der Unterwelt und Rechtsradikalen, die es sich von den Gesellschaften vergüten ließen, auf der Hauptversammlung keine Störungen zu initiieren und insbesondere keine für den Verwaltungsrat unangenehmen Fragen zu stellen. Zum Teil handelte es sich um Personen, die zuvor von den Gesellschaften selber beauftragt worden waren, andere Aktionäre einzuschüchtern, die es wagten, auf Hauptversammlungen Fragen zu stellen.²¹

Mit dem Rückgang des Geflechts an wechselseitigen und langfristigen Beteiligungen und der reziproken Zunahme ausländischer Beteiligungen an japanischen börsennotierten Unternehmen ab Ende der 1990er Jahre²² hat auch eine zögerliche Re-Aktivierung der Hauptversammlung eingesetzt. Renditeorientierte, ausländische Anteilseigner haben es zumindest gelegentlich schon geschafft, im Zuge streitig durchgeführter Hauptversammlungen einen Wechsel der Unternehmenspolitik u.ä. durchzusetzen.²³ Auch wenn

18 Zur Rechtslage in den 1980er und frühen 1990er Jahren anschaulich I. KAWAMOTO, Handels- und Gesellschaftsrecht, in: H. Baum/U. Drobniig (Hrsg.), Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (1994) 45, 86.

19 *Ibid.*

20 Dazu BAUM (Fn. 1) 329 f.

21 Dazu E. TAKAHASHI/J. RUDO, Missbrauch von Aktionärsrechten in Japan und Deutschland, *Recht in Japan* 12 (2000) 71, 72 ff.; R. MIYAWAKI, *Sōkaiya* (Unternehmenserpresser), *ZJapanR* 4 (1997) 69 ff.; C. MILHAUPT/M. WEST, *Economic Organizations and Corporate Governance in Japan: The Impact of Formal and Informal Rules* (Oxford 2004) 109 ff.

22 Zum Wandel der Beteiligungsstruktur BAUM (Fn. 1) 328 ff.

23 Ein bekanntes Beispiel ist der erfolgreiche Versuch des US-amerikanischen Private-Equity-Fonds *Steel Partners Japan Strategic Fund (Offshore) LP*, im Jahr 2009 die Hauptversammlung des mittelständischen Unternehmens *Aderansu KK* zu bewegen, dessen Management einschließlich des Präsidenten (CEO) auszutauschen und eine neue Geschäftsstrategie ein-

es sich dabei bislang eher um Einzelfälle handeln dürfte,²⁴ lässt sich insgesamt ein Trend bei börsennotierten japanischen Gesellschaften beobachten, der für einen graduellen Wandel spricht. Fanden im Jahr 1996 noch 94,2 % aller Hauptversammlungen börsennotierter Unternehmen an ein- und demselben Tag im Juni des Jahres statt, waren es 2006 „nur“ noch 58,7 %.²⁵ Auch die Dauer der Hauptversammlungen hat langsam, aber kontinuierlich von unter 30 Minuten durchschnittlicher Dauer Mitte der 1990er Jahre auf durchschnittliche 52 Minuten im Jahr 2006 zugenommen.²⁶ Im Vergleich zu Deutschland ist dies allerdings noch immer eine außerordentlich kurz anmutende Versammlungsdauer, mögen auch viele deutsche Vorstände, die sich mit den Fragen hiesiger „räuberischer Aktionäre“ herumquälen müssen, dies als einen eher beneidenswerten Zustand einstufen. In dieselbe Richtung wie die genannten Zahlen deutet auch eine wachsende und zunehmend aktivere Teilnahme von Privatanlegern an japanischen Hauptversammlungen.²⁷

4. Praxis der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage

Wie ausgeführt, handelt es sich bei der überwiegenden Zahl der Aktiengesellschaften in Japan um kleine und mittlere Gesellschaften. Entsprechend betrifft der Großteil der gesellschaftlichen Rechtsprechung Streitigkeiten innerhalb solcher Unternehmen.²⁸ Die vergleichsweise wenigen Entscheidungen zum Beschlussmängelrecht haben zudem in der Regel Auseinandersetzungen bei *geschlossenen* kleinen und mittleren Unternehmen zum Gegenstand.²⁹

Ein typisches Beispiel hierfür ist eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (*Saikô Saiban-sho*, nachfolgend auch OGH) aus dem Jahr 1970.³⁰ Der Kläger war seit der Gründung des Geschäfts der Leiter (präzise: Verwaltungsratsvorsitzender) eines kleinen Gemüseladens, der die Rechtsform der *KK* mit einem Grundkapital von 1 Mio. Yen (ca. 10.000 €) gewählt hatte. Aufgrund von Streitigkeiten zwischen dem Kläger und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats wurde dieser auf der Hauptversammlung nicht

zuleiten; *Steel Partners* hatte zuvor eine Beteiligung von knapp einem Drittel an dem Unternehmen aufgebaut.

24 Anschaulich das aktuelle Beispiel einer nach wie vor ritualisiert ablaufenden Hauptversammlung bei V. MECKEL, *Die Corporate Governance im neuen japanischen Gesellschaftsrecht* (2010) 167 ff.

25 E. TAKAHASHI/T. SAKAMOTO, *Practical Experiences with the New Japanese Company Code in 2005/2006*, *ZJapanR* 23 (2007) 41, 42 m.w.N.

26 *Ibid.*, 43 m.w.N.

27 *Ibid.*, 44 f. m.w.N.

28 TAKAHASHI (Fn. 15) 819.

29 M. YAZAWA/T. ÔTORI, *Kaisha-hô hanrei kenkyû no igi* [Die Bedeutung der Forschung zur Gesellschaftsrechtsprechung], in: Yazawa/Ôtori (Hrsg.), *Kaisha-hô hanrei hyakusen, dai-3-pan* [100 Urteile zum Gesellschaftsrecht] (3. Aufl., Tokyo 1979) 7; es gibt, soweit ersichtlich, keinerlei statistische Angaben zu Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen in Japan.

30 OGH vom 2.4.1970, *Minshû* Bd. 24, 223.

erneut als Verwaltungsrat bestellt. Darüber verärgert erhob er eine Anfechtungsklage gegen den betreffenden Beschluss der Hauptversammlung. Der OGH wies diese Klage mit der Begründung ab, dass für die Klage das Rechtsschutzbedürfnis entfallen sei, da während des Prozesses sämtliche verbliebenen seinerzeitigen Mitglieder aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden und neue bestellt worden seien.

In den letzten Jahren sind jedoch gelegentlich Vertreter der Fondsgesellschaften als neue Akteure auf den Hauptversammlungen börsennotierter japanischer Unternehmen aufgetreten. Diese versuchen, ihre Interessen und Rechte als Gesellschafter aktiv durchzusetzen. Zu diesem Zweck machen sie von ihren gesetzlichen Auskunftsrechten Gebrauch und stellen auf der Hauptversammlung oftmals der Verwaltung unangenehme Fragen. Ein Beispiel ist das Verfahren in Sachen *Tokyo Style KK*.³¹ Kläger war der *Murakami Fund*. Hierbei handelt(e) es sich um einen aggressiv auftretenden Investmentfonds, der von *Yoshiaki Murakami*, einem vormaligen Ministerialbürokraten aus dem Wirtschaftsministerium, der sich zum *shareholder value*-Aktivisten gewandelt hatte, gegründet worden war. Der an zahlreichen japanischen Unternehmen beteiligte Fonds galt eine Zeit lang als eine Art japanischer *corporate raider*.³² *Murakami* hatte im Namen des von ihm geleiteten Fonds auf der Hauptversammlung der beklagten Gesellschaft *Tokyo Style KK* zahlreiche Frage gestellt. Da diese nach seiner Auffassung nicht ausreichend beantwortet worden waren, erhob der Fonds Anfechtungsklage gegen einige der auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse. Das Distriktgericht (DG) Tokyo wies die Klage mit der Begründung ab, dass der Verwaltungsrat der Beklagten sämtliche Frage so beantwortet habe, dass ein durchschnittlicher Aktionär die Antworten verstehen konnte. Die Entscheidung ist ein Beispiel dafür, dass die japanische Gerichtspraxis bislang eine zurückhaltende Position gegenüber diesen neuen Akteuren auf den Hauptversammlungen einnimmt.

In der japanischen Rechtspraxis ist ein Missbrauch der Anfechtungsklage wegen behaupteter Beschlussmängel so gut wie unbekannt. Es gibt in Japan, anders als in Deutschland, entsprechend auch fast keine wissenschaftliche Diskussion zu dem Thema, wie missbräuchliche Erhebungen von Anfechtungsklagen zu verhindern sein könnten. Der Grund für das Fehlen von Missbräuchen dürfte darin liegen, dass die für deren Eindämmung vorgesehenen gesetzlichen Mechanismen – anders als bislang in Deutschland – offensichtlich greifen.³³

5. Aktionärsklage

Während die Zahl der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen wegen Beschlussmängeln weiterhin vergleichsweise niedrig ist, hat die Zahl der Aktionärsklagen (*kabunushi daihyō*

31 DG Tokyo vom 13.5.2004, Kinyū Shōji Hanrei Nr. 1198, 18.

32 Zu Aufstieg und Fall von *Murakami* und seinem Fonds S. OSAKI, The Murakami Fund Incident and the Regulation of Collective Investment Schemes, ZJapanR 25 (2008) 89 ff.

33 Dazu unten III. 9.

soshô, engl. *derivative suits*) in der vergangenen zwei Jahrzehnten in Japan hingegen geradezu dramatisch zugenommen, worauf an dieser Stelle nur knapp ergänzend hingewiesen sei.³⁴ Dies sind Klagen eines oder mehrerer Aktionäre, die im eigenen Namen aber auf Zahlung an die Gesellschaft gegen Gründer, Verwaltungsratsmitglieder, Interne Prüfer, Buch- und Rechnungsverantwortliche auf Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen vermuteter Gesetzesverstöße oder Missmanagements erhoben werden. Eine Aktionärsklage ist nur dann zulässig, wenn die Gesellschaft ihr zustehende Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder trotz Aufforderung nicht selbst verfolgt (Art. 847 GesG). Die entsprechende Vorschrift wurde im Zuge der Reform des japanischen Gesellschaftsrechts unter der Alliierten Besatzung im Jahr 1950 aus dem US-amerikanischen Recht übernommen.³⁵ Bis zum Jahr 1990 gab es jährlich im Durchschnitt weniger als ein Verfahren, von denen keines erfolgreich war. Der zögerliche Einsatz dieses Instruments der Corporate Governance korrespondierte mit den Erfahrungen in anderen Ländern, was allgemein auf fehlenden Anreizstrukturen für eine Klagerhebung zurückgeführt wird.³⁶

Seit den frühen 1990er Jahren ist die Zahl der Aktionärsklagen in Japan aber geradezu explodiert: Mehr als 1.000 Verfahren wurden anhängig gemacht, von denen einige sehr hohe Schadensersatzsummen zum Gegenstand hatten.³⁷ Damit steht Japan neben

-
- 34 Dazu ausführlich M. NAKAHIGASHI / D.W. PUCHNIAK, *Land of the Rising Derivative Action: Revisiting Irrationality to Understand Japan's Unreluctant Shareholder Litigant*, in: D.W. Puchniak/H. Baum/M. Ewing-Cho (Hrsg.), *The Derivative Action in Asia: A Comparative and Functional Approach* (in Vorbereitung für 2012); O. KLIESOW, *Aktionärsrechte und Aktionärsklage in Japan* (2001); kürzer M. WEST, *The Pricing of Shareholder Derivative Actions in Japan and the United States*, *Northwestern University Law Review* 1994, 1436 ff.; DERS., *Why Shareholders Sue – The Evidence from Japan*, *J. Leg. Stud.* 30 (2001) 351 ff.; E. TAKAHASHI, *Aktionärsklagen in der japanischen Rechtsprechung*, *ZJapanR* 6 (1998) 101 ff.; M. HAYAKAWA, *Die Aktionärsklage im japanischen Gesellschaftsrecht*, in: Immenga/Möschel/Reuter (Hrsg.), *Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker zum siebenzigsten Geburtstag* (1996) 891 ff.; DERS., *Shareholders in Japan – Attitudes, Conduct, Legal Rights, and their Enforcement*, in: Baum (Hrsg.), *Japan: Economic Success and Legal System* (Berlin/New York 1997) 237 ff.
- 35 Zur Entwicklung des japanischen Aktienrechts H. BAUM / E. TAKAHASHI, *Commercial Law and Corporate Law in Japan – Legal and Economic Developments After 1868*, in: W. Röhl (Hrsg.), *A History of Law in Japan Since 1868* (2005) 330 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen; kürzer H. BAUM, *Entstehung, Strukturen und Bedeutung des Handelsgesetzes*, in: O. Kliesow/U. Eisele/M. Bälz, *Das japanische Handelsgesetz* (2002) 1, 4 ff.; E. TAKAHASHI, *Rezeption des Aktienrechts in Japan*, in: FS Schott (2001) 315 ff.; S. MARUYAMA, *Historischer Überblick über das Aktienrecht Japans*, *ZVglRW* 94 (1995) 283 ff.
- 36 Dazu H. BAUM / D.W. PUCHNIAK, *The Derivative Action: An Economic, Historical and Practice-Oriented Approach*, in: D.W. Puchniak/H. Baum/M. Ewing-Cho (Hrsg.), *The Derivative Action in Asia: A Comparative and Functional Approach* (in Vorbereitung für 2012).
- 37 Eines der spektakulärsten Verfahren dürfte die Klage gegen Verwaltungsratsmitglieder der Daiwa Bank gewesen sein, in dem umgerechnet knapp eine Milliarde Euro an Schadensersatz geltend gemacht wurden (im Ergebnis allerdings nur umgerechnet 2,2 Mio. Euro zuerkannt wurden); dazu B.E. ARONSON, *Reconsidering the Importance of Law in Japanese*

dem US-amerikanischen Bundesstaat Delaware und ist inzwischen eine der beiden streitfreudigsten Jurisdiktionen mit den weltweit meisten Klagen.³⁸ Dieser Befund kontrastiert erheblich mit der im Übrigen für Japan typischen geringen Prozessdichte.³⁹ Die Erklärung für diese verblüffende Entwicklung dürfte in einer Mischung aus Gründen zu finden sein: institutionellen (Herabsetzung der Gerichtsgebühren), gesellschaftspolitischen (unentgeltliche Aktivitäten eines Netzwerks von Rechtsanwälten) und psychologischen (Trend, Fehleinschätzung des individuellen Nutzens).⁴⁰

II. BESCHLÜSSE, BESCHLUSSMÄNGEL UND RECHTE DER AKTIONÄRE

1. *Beschlüsse*

Das Gesellschaftsgesetz kennt verschiedene Arten von Beschlüssen.⁴¹ Ein ordentlicher Hauptversammlungsbeschluss (*futsû ketsugi*) ist mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre bei einem Quorum von mehr als 50 % der Stimmen zu fassen (Art. 309 Abs. 1 GesG). Vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung ist ein außerordentlicher Hauptversammlungsbeschluss (*tokubetsu ketsugi*) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre bei einem Quorum von mehr als 50 % der Stimmen zu fassen (Art. 309 Abs. 2 GesG). Wann außerordentliche Hauptversammlungsbeschlüsse erforderlich sind, bestimmt sich nach Art. 309 Abs. 2 Nr. 1-12 GesG. Praxisrelevante Beispiele hierfür sind etwa Umwandlungsmaßnahmen oder die Benennung eines Käufers für vinkulierte Aktien bzw. deren Erwerb durch die Gesellschaft. In einigen Fällen bedarf es darüber hinausgehend eines sogenannten Sonderbeschlusses (*tokushu ketsugi*). Dies gilt etwa, wenn nachträglich Aktien vinkuliert werden sollen oder im Wege einer Satzungsänderung eine Ungleichbehandlung der Aktionäre hinsichtlich ihrer Stimm- oder Dividendenrechte eingeführt werden soll. Je nach Fallgestaltung bedarf es dafür der Zustimmung der Hälfte der stimmberechtigten Aktionäre und von mindestens zwei Dritteln oder sogar drei Vierteln der möglichen Stimmen (Art. 309 Abs. 3 u. 4 GesG). In gewissem Umfang können die für die verschiedenen Beschlussarten normierten Schwellenwerte durch die Satzung verändert werden.

Corporate Governance: Evidence from the Daiwa Bank Shareholder Derivative Case, *Cornell International Law Journal* 33 (2003) 11 ff.

38 Zu Entwicklung und Praxis in den USA statt vieler U. SCHMOLKE, Beschlussmängelrecht und Gesellschafterklage in der U.S. amerikanischen *corporation*, in: H. Fleischer (Hrsg.), *Beschlussmängelrecht in Kapitalgesellschaften* (in Vorbereitung für 2011); H. MERKT / S. GÖTHEL, *US-amerikanisches Gesellschaftsrecht* (2. Aufl., 2006) 506 ff.

39 Dazu H. BAUM / M. BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, in: H. Baum/M. Bälz (Hrsg.), *Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (2011) 1, 13 ff. m.w.N.

40 Einzelheiten bei NAKAHIGASHI / PUCHNIAC (Fn. 34).

41 Überblick bei KANSAKU / BÄLZ (Fn. 7) Rdn. 128.

2. *Beschlussmängel*

Ist ein Beschluss der Hauptversammlung nach seinem Inhalt oder hinsichtlich des Verfahrens nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, liegt ein Beschlussmangel (*ketsugi no kashi*) vor. Das japanische Gesellschaftsrecht kennt drei Arten von Beschlussmängeln, die entweder anfechtbare (Art. 831 GesG), nichtige (Art. 830 Abs. 2 GesG) oder Beschlüsse, die als nicht existent angesehen werden (Art. 830 Abs. 1 GesG), zur Folge haben. Die einschlägigen Regelungen finden sich in den Artt. 828 ff. GesG (dazu sogleich).

Das GesG differenziert dabei nach der Natur des Beschlussmangels. Bestehen *formale* Rechtsmängel hinsichtlich des Zustandekommens eines Beschlusses, ist dieser *anfechtbar*. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer solchen Anfechtungsklage sind im Einzelnen im GesG geregelt; ebenso gibt es eine Regelung zur Verhinderung von missbräuchlichen Klageerhebungen (zu beidem unten III.). Ist der Formmangel so schwerwiegend, dass vernünftigerweise gar nicht von der Fassung eines Beschlusses durch die Hauptversammlung ausgegangen werden kann, wird der „Beschluss“ als *nicht existent* angesehen. Dies ist etwa der Fall, wenn lediglich ein Teil der Aktionäre zusammenkommt, ohne dass überhaupt eine Hauptversammlung einberufen wurde.⁴² Im Falle von *materiellen* Mängeln in Form eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften ist der Beschluss grundsätzlich *nichtig*. Auf dessen Nichtigkeit kann sich jedermann jederzeit berufen, ohne dass es dafür einer vorherigen gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit bedarf. Anders als bei der Anfechtungsklage fehlt bezüglich der Geltendmachung der Nichtigkeit eines Beschlusses eine spezifische Regelung zur Verhinderung von Missbräuchen.

3. *Rechtsbehelfe der Aktionäre im Überblick*

Aktionären, die durch Beschlüsse der Hauptversammlung oder Handlungen der Verwaltung in ihren Rechten verletzt werden oder die Interessen der Gesellschaft im eigenen Namen aber für deren Rechnung gegenüber Mitgliedern der Verwaltung geltend machen wollen, stehen verschiedene Rechtsbehelfe zur Verfügung, die teilweise gegenüber der Gesellschaft, im Übrigen gegen Mitglieder der Verwaltung geltend zu machen sind. Einige Rechtsbehelfe setzen eine bestimmte Mindestbeteiligung des oder der klagewilligen Aktionäre voraus. Die einschlägigen Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des 7. Kapitels des GesG unter der Überschrift „Klagen“ (Art. 828 bis Art. 867). Das Gesetz differenziert – unter anderem – zwischen den nachfolgend aufgeführten Rechtsbehelfen:

- (a) Klagen bezüglich der Organisation der Gesellschaft (Art. 828 bis Art. 846 GesG).
 - (aa) Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von Handlungen, welche die Binnenorganisation der Gesellschaft betreffen, wie etwa die Ausgabe neuer Aktien oder

42 Dazu unten V. 1.

- Aktioptionsen, Kapitalherabsetzungen, Wandel der Rechtsform, Verschmelzungen, Spaltungen, Aktientausch, Aktienübertragungen (Art. 828 GesG)
- (bb) Klage auf Feststellung, dass keine wirksame Ausgabe von Aktien etc. erfolgt ist (Art. 829 GesG)
 - (cc) Klage auf Feststellung, dass kein wirksamer Beschluss der Hauptversammlung erfolgt ist (Art. 830 Abs. 1 GesG)⁴³
 - (dd) Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung (Art. 830 Abs. 2 GesG)⁴⁴
 - (ee) Anfechtungsklage gegen fehlerhafte Beschlüsse der Hauptversammlung (Art. 831 GesG).⁴⁵
- (b) Klage auf Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber einem Gründer, Verwaltungsratsmitglied, Internen Prüfer, Buch- und Rechnungsverantwortlichen (Aktionärsklage, Art. 847 bis Art. 853).⁴⁶
- (c) Klage auf Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds, Internen Prüfers, Buch- und Rechnungsverantwortlichen (Art. 854 bis Art. 856).

Im Folgenden stehen die Rechtsbehelfe gegen Beschlussmängel im Mittelpunkt der Betrachtung.

III. ANFECHTBARE BESCHLÜSSE

1. Normzweck

Eine Anfechtungsklage kommt immer dann zum Zuge, wenn die Einladung zur Hauptversammlung in fehlerhafter Art und Weise erfolgte, oder wenn bei der Beschlussfassung Verfahrensmängel, wie beispielsweise die Missachtung einschlägiger Mehrheitsanfordernisse, unterlaufen sind (Art. 831 Abs. 1 GesG). In einem solchen Fall ist der fehlerhaft gefasste Beschluss zunächst wirksam. Erst durch ein der Anfechtungsklage stattgebendes rechtskräftiges Urteil, das dessen Nichtigkeit feststellt, verliert der Beschluss *ex tunc* seine Wirksamkeit. Die Ausnahmeregelung des Art. 839 GesG, der in bestimmten Fallgestaltungen, wie beispielsweise bei Verschmelzungen, die Rückwirkung eines die Nichtigkeit feststellenden Urteiles ausschließt, gilt nicht für Anfechtungsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse. Die gerichtlich festgestellte Unwirksamkeit eines Beschlusses wirkt gegenüber jedermann.⁴⁷

43 Dazu unten V.

44 Dazu unten IV.

45 Dazu unten III.

46 Zur Praxis der Aktionärsklage oben I. 5

47 Zu den Wirkungen des Urteils unten 7.

Der Grund dafür, dass Verfahrensmängel, anders als materielle Beschlussmängel, nur dann beachtlich sind, wenn die Nichtigkeit eines fehlerhaft zustande gekommenen Hauptversammlungsbeschlusses rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist, liegt in Folgendem. Zum einen gelten formelle Fehler als weniger schwerwiegend und ungefährlicher als materielle Mängel, wie beispielsweise die Fassung eines inhaltlich gesetzwidrigen Beschlusses. Zum anderen ist es für Dritte schwierig zu erkennen, ob ein Beschluss mit einem Verfahrensmangel behaftet ist. Deshalb weist das Gesetz dem Richter die Entscheidung darüber zu, ob ein Verfahrensmangel besteht und als so gravierend abzusehen ist, dass er zur Unwirksamkeit des Beschlusses führt. Diese Regelung dient der Verkehrssicherheit.

2. *Anfechtungsgründe*

Das GesG kennt fünf Gründe, die zur Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses berechtigen:

(i) Erstens ist ein Beschluss anfechtbar, wenn die Einberufung der Hauptversammlung oder die Art und Weise der Beschlussfassung gegen das Gesetz oder die Satzung verstößt (Art. 831 Abs. 1 Nr. 1 GesG). Ein typisches Beispiel ist die Einberufung der Hauptversammlung einer *KK*, die einen Verwaltungsrat hat, durch ein einzelnes vertretungsberechtigtes Mitglied desselben, ohne dass dieses zuvor einen entsprechenden Beschluss des Gremiums herbeigeführt hat.⁴⁸ Die Einberufung der Hauptversammlung verstößt in diesem Fall gegen Art. 298 Abs. 1 GesG, der vorschreibt, dass bei einer *KK* mit Verwaltungsrat die Tagesordnung, das Datum und der Ort der Hauptversammlung durch diesen in seiner Gesamtheit festgelegt werden müssen. Unterbleibt dies, wird die Einladung zur Hauptversammlung nach japanischem Recht als nicht von der Gesellschaft abgegeben eingestuft, womit ein gravierender Verfahrensfehler vorliegt.

Grundsätzlich sind auch Beschlüsse einer Hauptversammlung anfechtbar, zu der ein Teil der Aktionäre keine Einladung bekommen hat.⁴⁹ Die Einberufung verstößt in diesem Fall gegen Art. 299 Abs. 1 GesG, wonach die Gesellschaft bei Einberufung der Hauptversammlung zur Zusendung der Einladung an alle Aktionäre verpflichtet ist. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass sämtliche Aktionäre der Eröffnung der Hauptversammlung zustimmen. Unter dieser Voraussetzung kann die Versammlung auch ohne vorherige Einladung wirksam durchgeführt werden (Art. 300 GesG). Diese Ausnahmeregelung wurde zunächst von der Rechtsprechung im Jahr 1985 für kleine Aktiengesell-

48 OGH vom 19.7.1955, Minshû Bd. 6, 1488.

49 So die herrschende Meinung; *Daishin-in* [Reichsgerichtshof, nachfolgend RGH] vom 28.5.1909, Minroku Bd. 15, 524; RGH vom 23.3.1911, Minroku Bd. 17, 151; OGH vom 28.9.1967, Minshû Bd. 21, 1970; S. IWAHARA, in: Ueyanagi/Ôtori/Takeuchi (Hrsg.), *Shinpan chûshaku kaisha-hô* [Kommentar zum Gesellschaftsrecht – neue Auflage] (Tokyo 1986) 318; E. TAKAHASHI, *Kaisha-hô gaisetsu* [Lehrbuch zum Gesellschaftsrecht] (Tokyo 2010) 132.

schaften entwickelt⁵⁰ und im Jahr 2005 mit Wirkung für alle Aktiengesellschaften in das GesG aufgenommen. Des Weiteren ist auch ein Beschluss der Hauptversammlung anfechtbar, der sich auf einen Gegenstand bezieht, der nicht in der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt wurde.⁵¹

Es ist umstritten, ob ein Aktionär, der selbst die Einladung zur Hauptversammlung rechtzeitig erhalten hat, seine Anfechtungsklage darauf stützen kann, dass andere Aktionäre ihre Einladung nicht oder nicht rechtzeitig bekommen haben. Die Rechtsprechung⁵² und die herrschende Lehre⁵³ in Japan berufen sich diesbezüglich auf die deutsche Rechtsprechung⁵⁴ und Lehre⁵⁵ und bejahen die Frage: Nach dem Wesen der Anfechtungsklage stehe jedem Aktionär das Recht zu, vermittels einer solchen Klage eine gesetzeskonforme Geschäftsführung der Gesellschaft zu verlangen.

(ii) Zweitens ist ein Beschluss anfechtbar, wenn dessen Zustandekommen gegen Gesetz oder Satzung verstoßen hat (Art. 831 Abs. 1 Nr. 1 [erste Alternative] GesG). Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre ist dies beispielsweise der Fall, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Internen Prüfer das Auskunftsverlangen eines Aktionärs auf der Hauptversammlung nicht ausreichend präzise und vollständig beantwortet haben.⁵⁶ Eine Beschlussfassung verstößt unter diesen Umständen gegen Art. 314 GesG, der eine Auskunftspflicht der genannten Personen gegenüber den Aktionären statuiert.

(iii) Drittens sind Beschlüsse anfechtbar, die auf besonders unfaire Art und Weise zustande gekommen sind (Art. 831 Abs. 1 Nr. 1 [zweite Alternative] GesG). Hierzu zählt der Fall, dass Aktionären, die der Gesellschaft kritisch gegenüber stehenden, der Zutritt zur Hauptversammlung verwehrt wird, und deren Wortmeldungen, soweit sie zugegen sind, nicht beachtet werden. In Japan gibt es seit den 1960er Jahren sogenannte „Eine-Aktie Bürgerbewegungen“ [*hitokabu undō*], deren Mitglieder einzelne Aktien von Unternehmen erwerben, die mit gesellschaftlicher Akzeptanz zu kämpfen haben, wie etwa Atomkraftwerksbetreiber, oder Unternehmen, die zur Umweltverschmutzung beitragen. Der Aktienerwerb dient dem Zweck, die gesellschaftliche Verantwortung, die

50 OGH vom 20.12.1985, Minshū Bd. 39, 1869.

51 OGH vom 15.11.1956, Minshū Bd. 10, 1423.

52 RGH vom 25.3.1909, Minroku Bd. 15, 250; OGH vom 28.9.1967, Minshū Bd. 21, 1970.

53 IWAHARA (Fn. 49) 331 f.

54 Beispielsweise RGZ 77, 255, 257; RGZ 145, 336, 338.

55 Beispielsweise BOCKELMANN, Rechtsmißbrauch des Anfechtungsaktionärs?, BB 1972, 733, 734 f.

56 Distriktgericht [*chihō saiban-sho*, nachfolgend DG] Tokyo vom 28.1.1988, Hanrei Jihō Nr. 1263, 3; DG Nara vom 29.3.2000, Hanrei Taimuzu Nr. 1029, 299; E. TAKAHASHI, *Torishimari-yaku tō no setsumei gimū no genkai* [Die Grenze der Erklärungspflicht für Direktoren], in: Hamada/Iwahara (Hrsg.), *Kaisha-hō no sōten* [Streitpunkte zum Gesellschaftsrecht] (Tokyo 2009) 111; IWAHARA (Fn. 49) 319 f.

„social responsibility“, solcher Gesellschaften auf deren Hauptversammlung durch die Ausübung von Auskunftsrechten einzufordern.

Ein repräsentatives Beispiel für eine Anfechtung von Beschlüssen, die in besonders unfairer Weise zustande gekommen sind, ist eine Entscheidung des OGH aus dem Jahr 1983.⁵⁷ Diese betraf die im Jahr 1970 abgehaltene Hauptversammlung des Chemiekonzerns *Chisso KK*, der durch die Einleitung quecksilberhaltiger Abwässer in die Bucht von Minamata für die sog. „Minamata-Krankheit“ verantwortlich war, an der nach Schätzungen bis zu 20.000 Japaner aus der Region chronisch erkrankt waren. Einzelne Aktien der *Chisso KK* wurden von den mehr als 1.000 Mitgliedern eines Verbandes von Umweltaktivisten, des „Verbandes zur Klage wegen der Minamata-Krankheit“, erworben. Die Gesellschaft hatte eine Konzerthalle, in der über 1.000 Personen Platz finden konnten, angemietet, um ihre Hauptversammlung dort abzuhalten. Aufgrund der Bürgerbewegung kamen weit mehr als 1.000 Aktionäre zur Hauptversammlung. Etwa 300 Aktionären wurde der Zutritt zur Halle verwehrt. Zudem ging es von Anfang bis zum Ende der Hauptversammlung sehr turbulent und laut zu, und die Aktionäre hatten keine Mikrophone zur Verfügung, um sich für ihre Wortmeldungen Gehör verschaffen zu können. Trotzdem zog die Gesellschaft die Hauptversammlung durch, ließ Versuche der Aktionäre, Anträge zur Änderung von Beschlüssen zu stellen, unbeachtet und fasste stattdessen die Beschlüsse mit dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Inhalt. Einzelne Aktionäre erhoben daraufhin gegen diese eine Anfechtungsklage. Der OGH gab der Klage statt und erklärte die inkriminierten Beschlüsse für nichtig.

(iv) Viertens ist ein Beschluss anfechtbar, wenn sein Inhalt gegen die Satzung der Gesellschaft verstößt (Art. 831 Abs. 1 Nr. 2 GesG). Sieht diese beispielsweise eine Höchstgrenze für die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates vor, ist ein Beschluss anfechtbar, mit dem die Hauptversammlung, die gemäß Art. 329 Abs. 1 GesG für die Bestellung zuständig ist, eine größere Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern bestellt, ohne zuvor die Satzung geändert zu haben. Diese Regelung wurde mit der Reform des Handelsgesetzes von 1981 eingeführt; davor wurde ein solcher Verstoß als ein materieller Mangel angesehen, und der Beschluss entsprechend als nichtig eingestuft (Art 252 HG a.F.). Die jetzige Regelung in Art 831 Abs. 1 Nr. 2 GesG qualifiziert derartige Beschlüsse als anfechtbare Beschlüsse und betont dabei den verfahrensrechtlichen Aspekt, dass die Hauptversammlung es unterlassen hat, eine Satzungsänderung nach Art. 466 GesG durchzuführen, um die zulässige Größe des Verwaltungsrates zu erhöhen.⁵⁸

(v) Fünftens ist ein Beschluss anfechtbar, wenn es sich bei diesem um einen für die Gesellschaft besonders nachteiligen Beschluss handelt, der einzelnen Aktionären Vorteile verschafft, und diese ungeachtet ihres besonderen Interesses gleichwohl an der Beschlussfassung mitgewirkt haben (Art. 831 Abs. 1 Nr. 3 GesG). Diese Vorschrift bildet

57 OGH vom 7.6.1983, Minshû Bd. 37, 517.

58 TAKAHASHI (Fn. 49) 133.

eine Ausnahme von der Regel „Formmängel – Anfechtungsklage; materielle Mängel – Nichtigkeitsklage“. Obwohl es sich in der Sache um einen materiellen Mangel handelt, ist der Beschluss nicht per se nichtig, sondern muss im Wege der Anfechtungsklage angegriffen werden.⁵⁹

Ursprünglich durfte ein Aktionär, der ein besonderes Interesse an der Fassung eines Beschlusses hatte, sein Stimmrecht insoweit nicht ausüben. Diese Regelung wurde nach dem deutschen Vorbild des § 254 Abs. 3 HGB von 1897 in Japan im Jahre 1899 eingeführt.⁶⁰ Die alte Regelung war deshalb sehr problematisch, weil sie die Rechte der Aktionäre stark beschränkte. Deshalb sahen die Gerichte sich gezwungen den Begriff eines „Aktionärs, der ein besonderes Interesse an einem Beschluss hat“ möglichst eng zu interpretieren, um sicherzustellen, dass etwa ein Großaktionär, mit dem die Gesellschaft einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen hat, nicht darunter fiel, weil dies andernfalls seine Mitwirkung an dem entsprechenden Beschluss verhindert hätte.⁶¹ Die Reform des Handelsgesetzes im Jahr 1981 änderte das Grundkonzept der Regelung von einer *ex ante*- zu einer *ex post*-Regelung: Ein Aktionär, der ein besonderes Interesse an der Fassung eines Beschlusses hatte, darf sein Stimmrecht seither ausüben. Wenn es sich dabei jedoch um einen für die Gesellschaft bzw. die anderen Aktionäre besonders unvorteilhaften Beschluss handelt, ist dieser anfechtbar.

Die aktuell geltende Regelung fasst den Begriff des Aktionärs mit einem besonderen Interesse an einer Beschlussfassung nunmehr wieder sehr weit: So wird etwa eine Muttergesellschaft, mit der eine Tochtergesellschaft verschmolzen werden soll, als Aktionär mit einem besonderen Interesse angesehen. Wenn die Verschmelzung für die Muttergesellschaft besonders vorteilhaft ist und diese bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist der Verschmelzungsbeschluss nach Art. 831 Abs. 1 Nr. 3 GesG anfechtbar. Auch ein Beschluss der Hauptversammlung, der die Vergütung eines Verwaltungsratsmitglieds festlegt (Art. 361 Abs. 1 GesG), das gleichzeitig Aktionär ist, ist dann anfechtbar, wenn dieser mitgestimmt hat und es sich um einen für ihn besonders vorteilhaften und für die Gesellschaft um einen besonders nachteiligen Beschluss handelt.

3. Klagevoraussetzungen

Die Anfechtungsklage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung kann innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung von einem Aktionär, Verwaltungsratsmitglied, Internem Prüfer, Geschäftsführer (*shikkô-yaku*) oder Liquidator erhoben werden

59 H. MATSUI, *Ketsugi torikeshi jiyû, ketsugi fu-sonzai jiyû, ketsugi mukô jiyû to sono kôka no chigai* [Anfechtungsgründe, Gründe für das Nichtbestehen eines Beschlusses und Nichtigkeitsgründe und deren unterschiedlichen Wirkungen], in: Hamada/Iwahara (Hrsg.), *Kaishahô no sôten* [Streitpunkte des Gesellschaftsrechts] (Tokyo 2009) 120.

60 Art. 161 Abs. 4 HG i.d.F. von 1899, später in Art. 239 Abs. 5 HG a.F.; dazu IWAHARA (Fn. 49) 316.

61 Obergericht [*kôtô saiban-sho*] Tokyo vom 25.3.1971, *Kôminshû* Bd. 24, 71.

(Art. 831 Abs. 1 GesG).⁶² Die Frist von drei Monaten ist nicht nur die Frist für die Klageerhebung, sondern nach der Rechtsprechung kann der Kläger nach deren Ablauf auch keine weiteren Anfechtungsgründe zusätzlich zu den ursprünglich geltend gemachten mehr vorbringen. Der Grund für diese Beschränkung wird von der Rechtsprechung darin gesehen, dass eine Gesellschaft andernfalls nicht abschätzen könne, inwieweit ein Beschluss anfechtbar sei, wenn eine spätere Geltendmachung von zusätzlichen Anfechtungsgründen uneingeschränkt zulässig wäre.⁶³ Diese Rechtsprechung wird kritisiert, da sie dem Grundsatz des Art. 156 des japanischen Zivilprozessgesetzes (ZPG)⁶⁴ widerspreche, der es jeder Partei freistelle, die ihr adäquat erscheinenden Angriffs- und Verteidigungsmittel nach ihrem Ermessen vorzubringen, ohne dem Verspätungseinwand ausgesetzt zu sein, solange sie die verfahrensrechtlichen Vorgaben des ZPG beachte.⁶⁵

Die Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine zivilrechtliche Klage. Deshalb ist es erforderlich, dass auf Seiten des Klägers ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Wenn dieses aufgrund tatsächlicher Veränderungen entfällt, wird die Klage vom Gericht abgewiesen. Ein Beispiel hierfür ist die folgende Fallkonstellation: Ist eine Anfechtungsklage gegen den Beschluss zur Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds erhoben worden, dessen Amt jedoch noch während der Dauer des Prozesses mit Ablauf seiner Amtszeit endet und wird danach ein neues Mitglied des Verwaltungsrats auf einer späteren Hauptversammlung bestellt, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers.⁶⁶ Richtet sich die Anfechtungsklage hingegen gegen einen Beschluss der Hauptversammlung, mit dem ein Jahresabschluss gebilligt wird, und ist inzwischen bereits der Abschluss für das darauf folgende Jahr akzeptiert worden, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis gleichwohl nicht, es sei denn, dass zugleich auch der inkriminierte Abschluss erneut gebilligt wurde.⁶⁷

Der Unterschied zwischen den beiden Entscheidungen des OGH liegt darin, dass im ersten Fall das durch einen fehlerhaften Beschluss bestellte Verwaltungsratsmitglied nicht länger im Amt ist und der Beschluss damit keine Wirkung mehr entfaltet, während demgegenüber im zweiten Fall von einer fortdauernden Wirkung des Beschlusses auszugehen ist, da der Jahresabschluss des nachfolgenden Jahres vom dem des Vorjahres beeinflusst wird, gegen dessen Billigung durch die Hauptversammlung sich die Anfechtungsklage richtet.⁶⁸

62 Zu den Organen der *KK* oben I. 2.

63 OGH vom 24.12.1976, *Minshû* Bd. 30, 1076 ff.

64 *Minji soshô-hô*, Gesetz Nr. 109/1996 i.d.F. des Gesetzes Nr. 95/2007; dt. Übers. bei H. NAKAMURA/B. HUBER, *Die japanische ZPO in deutscher Sprache* (Köln 2006).

65 M. TATSUTA, *Kaisha-hô taiyô* [Grundriss des Gesellschaftsrechts] (Tokyo 2007) 191; TAKAHASHI (Fn. 49) 133 f.

66 OGH vom 2.4.1970, *Minshû* Bd. 24, 223.

67 OGH vom 7.6.1983, *Minshû* Bd. 37, 517.

68 H. NODA, in: Kondô/Shibata/Noda (Hrsg.), *'Pointo recuchâ' kaisha-hô* [Schwerpunkte des Gesellschaftsrechts] (Tokyo 2009) 186.

4. *Klageverfahren*

Bei der Anfechtungsklage ist Beklagte die Gesellschaft (Art. 834 Abs. 1 Nr. 17 GesG). Das ausschließlich zuständige Gericht ist das Distriktgericht an dem Ort, an dem die beklagte Gesellschaft ihren Hauptsitz hat (Art. 835 GesG). Im Falle von mehreren Anfechtungsklagen verschiedener Aktionäre gegen ein und denselben Beschluss verbindet das Gericht die Klagen (Art. 837 GesG).

Ursprünglich musste eine Gesellschaft öffentlich bekannt geben, wenn eine Anfechtungsklage oder eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses gegen sie erhoben wurde.⁶⁹ Diese Regelung wurde im Zuge der Reform des Handelsgesetzes im Jahr 2004⁷⁰ mit der Begründung abgeschafft, dass für die öffentliche Bekanntmachung kein praktisches Bedürfnis bestehe.⁷¹

5. *Sicherheitsleistung*

Wenn der klagende Aktionär nicht zugleich auch ein Verwaltungsratsmitglied, Interner Prüfer, Geschäftsführer oder Liquidator der beklagten Gesellschaft ist, hat er auf Anforderung des Gerichts Sicherheit zu leisten, wenn die Gesellschaft glaubhaft machen kann, dass die Klage böswillig erhoben wurde (Art. 836 Abs. 1 u. 3 GesG).

Die Sicherheitsleistung wurde in Japan im Jahr 1899 nach dem deutschen Vorbild des § 190 Abs. 1 Nr. 3 HGB von 1884 eingeführt.⁷² Die Regelung war seinerzeit so ausgestaltet, dass das Gericht die Leistung einer Sicherheit anordnen musste, wenn die beklagte Gesellschaft dies verlangte, unabhängig davon, ob der Aktionär seine Klage tatsächlich in böswilliger Absicht erhoben hatte.

Das Institut der Sicherheitsleistung wurde in Deutschland bekanntlich im Zuge der Aktienrechtsreform des Jahres 1965 gestrichen, da eine solche für andere zivilrechtliche Streitigkeiten unbekannte Sicherheitsleistung als eine ungerechtfertigte Erschwernis für Anfechtungskläger angesehen wurde.⁷³ Japan hat die Sicherheitsleistung bei Anfechtungsklagen im Jahre 1950 im Kontext der umfassenden Novellierung des Gesellschaftsrechts auf Verlangen der Alliierten Besatzungsmächte abgeschafft.⁷⁴ Ziel der Änderung war, die Stellung der Aktionäre zu stärken. Die anschließende Reform des Handelsgesetzes von 1951 hat das Erfordernis der Sicherheitsleistung jedoch erneut eingeführt, um eine missbräuchliche Ausübung von Aktionärsrechten zu verhindern. Allerdings wurden die Voraussetzungen für das Verlangen einer Sicherheitsleistung schärfer ge-

69 Art. 105 Abs. 4; Art 247 Abs. 4; Art. 252 HG a.F.

70 Gesetz Nr. 87/2004.

71 K. EGASHIRA, *Kabushiki kaisha-hô* [Das Recht der Aktiengesellschaft] (3. Aufl., Tokyo 2009) 342.

72 Art. 163 Abs. 3 HG i.d.F, von 1899.

73 Begründung des Regierungsentwurfs 1960 des AktG 1965, bei: KROPFF, Aktiengesetz, Textausgabe des Aktiengesetzes vom 6.9.1965 (Düsseldorf 1965) 333.

74 Siehe zur Entwicklung des Aktienrechts und zu den gesellschaftsrechtlichen Reformen des Jahres 1950 die Nachweise oben in Fn. 35.

fasst. Seither hat eine beklagte Gesellschaft, welche die Stellung einer Sicherheit verlangt, dem Gericht glaubhaft zu machen, dass der klagende Aktionär die Anfechtungsklage böswillig erhoben hat.

Die Sicherheitsleistung dient zum einen dem genannten allgemeinen rechtspolitischen Ziel, missbräuchliche Klagen zu verhindern, und soll zum anderen im Einzelfall gewährleisten, dass eine beklagte Gesellschaft einen potentiellen Schadensersatzanspruch gegen den Kläger durchsetzen kann. Ein solcher Anspruch ist einmal dann gegeben, wenn die Erhebung der Anfechtungsklage selbst eine unlautere Handlung im Sinne von Art. 709 Zivilgesetz (ZG)⁷⁵ darstellt. Ferner kennt das GesG eine spezielle Vorschrift zur Regelung von Schadensersatzforderungen in den Fällen missbräuchlicher Klageerhebungen. Hat ein Aktionär böswillig oder grob fahrlässig eine Anfechtungsklage erhoben, haftet er der Gesellschaft gegenüber auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens (Art. 846 GesG).⁷⁶ Diese Interpretation des Zweckes der Sicherheitsleistung entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Deutschland⁷⁷ und der Regelung in §199 Abs. 4 AktG 1937.⁷⁸ Der Begriff „böswillig“ in Art. 836 Abs. 3 GesG muss als Wille zur Schädigung der Gesellschaft verstanden werden.

6. *Kosten*

Die Anfechtungsklage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung ist ein nicht-vermögensrechtlicher Anspruch.⁷⁹ Deshalb beträgt der Streitwert bei Anfechtungsklagen pauschal 1.600.000 Yen (umgerechnet ca. 16.000 €). Die Gerichtsgebühr beläuft sich auf 13.000 Yen (umgerechnet ca. 130 €). Diese Gebühr trägt grundsätzlich diejenige Partei, die den Prozess verloren hat (Art. 61 ZPG).⁸⁰ Etwas anderes gilt hinsichtlich der Gebühren der Rechtsanwälte.

In Japan trägt im Prinzip jede Partei die Kosten der von ihr beauftragten Rechtsanwälte selbst, unabhängig davon, ob sie den Prozess gewonnen oder verloren hat.⁸¹ Es besteht kein Anwaltszwang vor japanischen Gerichten, weshalb die Gebühren der Rechtsanwälte nicht zu den Prozesskosten zählen. Eine Ausnahme besteht bei Schadensersatzklagen, bei denen ein angemessenes Anwaltshonorar als Teil des Schadens geltend gemacht werden kann.⁸²

75 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 91/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 78/2006; dt. Übers.: A. KAISER, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache (Köln 2008).

76 Dazu IWAHARA (Fn. 49) 249.

77 RGZ 123, 194.

78 Dazu SCHILLING, in: Großkommentar zum AktG (2. Aufl., 1965) § 199 Rdn. 22.

79 ÔSAKA BENGOSHI KYÔDÔ KUMI'AI SHUPPAN I'INKAI (Hrsg.), *Bengoshi gyômu binran* [Handbuch für die Tätigkeit des Rechtsanwalts] (Tokyo 2009) 22.

80 H. MATSUMOTO / Y. UENO, *Minji soshô-hô* [Zivilprozessrecht] (6. Aufl., Tokyo 2010) 837.

81 Einzelheiten bei S. KAKIUCHI, Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz, in: H. Baum/M. Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (2011) 1287, 1299 f.

82 *Ibid.*, 1299.

Diese Kostenregelung verhindert missbräuchliche Klagen weitgehend, da ein Aktionär, der Klage erhebt, seine Anwaltskosten selber tragen muss. Die in den USA üblichen Vergleiche, bei denen die klägerischen Anwaltskosten regelmäßig von der beklagten Gesellschaft übernommen werden,⁸³ sind in Japan nicht verbreitet. Eine Streitwertspaltung, wie sie für Deutschland § 247 Abs. 2 AktG zwecks Herabsetzung des Gebührenstreitwertes im Interesse der sozial schwächeren Partei (in der Regel der Anfechtungskläger) vorsieht, ist in Japan unbekannt.

7. *Wirkung des Anfechtungsurteils*

Ein rechtskräftiges Urteil, das die Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung feststellt, entfaltet auch gegenüber Dritten, die nicht Partei in dem Anfechtungsprozess waren, Wirkung (Art. 838 GesG). Dies gilt namentlich für die anderen Aktionäre oder Verwaltungsratsmitglieder, die nicht Partei waren, aber an die Feststellung des Gerichts hinsichtlich der Wirksamkeit der Hauptversammlungsbeschluss gebunden sind. Das Anfechtungsurteil ist ein Gestaltungsurteil; entsprechend ist der angefochtene Beschluss solange wirksam, wie nicht seine Nichtigkeit festgestellt wurde. Das Urteil hat, wie bereits ausgeführt,⁸⁴ rückwirkende Kraft. Wird die Nichtigkeit eines Beschlusses festgestellt, ist dieser mithin von Anfang unwirksam.

Die Rückwirkung eines Anfechtungsurteils birgt Gefahren für die Rechtssicherheit. Wird etwa die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgreich angefochten, das bis zu diesem Zeitpunkt in Vertretung der Gesellschaft mit Dritten Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat, stellt sich die Frage, ob diese ihre Gültigkeit behalten, denn die Bestellung des Verwaltungsratsmitglieds gilt, wie gesagt, als von Anfang an unwirksam. Die Geschäfte könnten entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zum Vertragsschluss durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht unwirksam sein (Art. 113 Abs. 1 ZG). Um die Interessen Dritter, die in legitimer Weise auf dessen Vertretungsberechtigung vertraut haben, zu schützen, werden jedoch die gesellschaftsrechtlichen Grundsätze über die Anscheinshaftung für nicht vertretungsberechtigte Verwaltungsratsmitglieder analog angewendet. Nach Art. 354 GesG haftet eine Gesellschaft gegenüber gutgläubigen Dritten für rechtsgeschäftliche Handlungen nicht vertretungsberechtigter Mitglieder ihres Verwaltungsrats, wenn sie diesen einen Titel wie Präsident oder Vizepräsident verliehen hat, aus dem die Praxis gemeinhin in legitimer Weise auf eine Vertretungsbefugnis schließt. Die Rechtsprechung wendet Art. 354 GesG (bzw. zuvor die Vorgängervorschrift Art. 252 HG a.F.) analog in den Fällen an, in denen ein zunächst vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied durch einen rückwirkend unwirksamen Beschluss bestellt wurde.⁸⁵

83 Dazu SCHMOLKE (Fn. 38).

84 Siehe oben 1.

85 OGH vom 27.11.1969, Minshû Bd. 23, 2301; OGH vom 24.4.1981, Hanrei Jihô Nr. 1001, 110.

Das DG Tokyo hat vor einiger Zeit entschieden, dass ein Hauptversammlungsbeschluss zur Kapitalherabsetzung und Zusammenlegung von Aktien nach dem im Handelsrecht verankerten Anscheinsprinzip wirksam ist, auch wenn die Hauptversammlung durch ein rückwirkend nicht mehr vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied einberufen worden war.⁸⁶

Eine in der Wissenschaft vertretene Meinung will Art. 908 Abs. 2 GesG, wonach die versehentliche Unrichtigkeit einer Eintragung im Handelsregister nicht gegenüber einem gutgläubigen Dritten geltend gemacht werden kann, der auf die Richtigkeit des Registers vertraut hat, auch auf den Fall analog angewendet wissen, dass ein Dritter gutgläubig von einem wirksamen Beschluss der Hauptversammlung ausgegangen ist.⁸⁷ Wenn ein Verwaltungsratsmitglied, das durch einen fehlerhaften Beschluss bestellt wurde, vor der Feststellung von dessen Nichtigkeit Geschäfte mit Dritten abgeschlossen hat, sollen die Dritten nach dieser Auffassung durch Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze über die Anscheinsvollmacht (Artt. 109 ff. ZG) geschützt werden.⁸⁸

Wird die Anfechtungsklage abgewiesen, entfaltet das abweisende Urteil keine Drittwirkung. Deshalb können andere Aktionäre erneut Anfechtungsklage gegen den Hauptversammlungsbeschluss erheben, der Gegenstand des ersten Verfahrens war.

8. *Klageabweisung durch gerichtliche Ermessensentscheidung*

Auch wenn eine Anfechtungsklage sich gegen einen nachweislich fehlerhaften Beschluss richtet, kann das Gericht die Klage gleichwohl abweisen, wenn die Unwirksamkeit des Beschlusses schwerwiegende Folgen hätte, der Beschlussmangel indes nicht als erheblich einzustufen ist. Art. 831 Abs. 2 GesG präzisiert die Voraussetzungen einer solchen Klageabweisung aufgrund richterlichen Ermessens wie folgt:

Erstens muss es sich bei dem Beschlussmangel um einen reinen Verfahrensfehler handeln, der unter Verletzung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorgaben allein die Einladung zur Hauptversammlung oder das prozedurale Zustandekommen des inkriminierten Beschlusses betrifft. Wenn der Inhalt des Beschlusses gegen Satzung oder Gesetz verstößt, oder wenn ein für die Gesellschaft bzw. deren andere Aktionäre besonders unvorteilhafter Beschluss gefasst wurde, bei dem ein Aktionär mit einem besonderen Interesse an dem Beschluss bei dessen Fassung mitgewirkt hat, darf das Gericht die Klage nicht nach seinem Ermessen abweisen. Zum zweiten darf der Verfahrensfehler nicht schwerwiegender Natur sein und auf den Inhalt des Beschlusses keinen Einfluss haben. Der Gesetzgeber versucht auf diese Weise, die Klageabweisung durch gericht-

86 DG Tokyo vom 28.6.1984, Hanrei Jihô Nr. 1124, 210.

87 R. KOBAYASHI, in: Okushima/Ochiai/Hamada (Hrsg.), *Shin kihon-hô komentâru, kaisha-hô 3* [Neuer Grundlagenkommentar, Gesellschaftsrecht Bd. 3] (Tokyo 2009) 370; NODA (Fn. 68) 185; H. KANDA, *Kaisha-hô* [Gesellschaftsrecht] (12. Aufl., Tokyo 2010) 182; EGASHIRA (Fn. 71) 347; H. MATSUI (Fn. 59) 121.

88 KANDA (Fn. 87) 135; MATSUI (Fn. 59) 121.

liche Ermessensentscheidung einerseits formal auf Verfahrensmängel und in der Sache andererseits auf leichte Mängel zu beschränken.

Die Vorgängervorschrift der interessanten Regelung des Art. 831 Abs. 2 Gesellschaftsgesetz (GesG) war Art. 251 Handelsgesetz (HG), der mit der Gesellschaftsrechtsreform des Jahr 2005 in das GesG überführt wurde. Die beiden Normen sind fast wortgleich. Die Ursprung von Art. 251 HG in der von 1981 bis zum Jahr 2005 geltenden Fassung war Art. 251 AG a.F. in der Fassung der Reform von 1928. Die Reform des HG im Jahr 1928 hatte einerseits die Erhebung der Anfechtungsklage erleichtert und andererseits, als Gegengewicht, das Institut der „Klageabweisung aufgrund richterlichen Ermessens“ eingeführt. Diese Neuerung regelte, dass ein Gericht eine Anfechtungsklage abweisen konnte, wenn es die Anfechtung des inkriminierten Beschlusses unter Berücksichtigung aller Umstände des Sachverhaltes als unangemessen erachtete. Der Gesetzgeber bezweckte mit der Novellierung von 1928, störenden Aktionären das Handwerk zu legen, die in Verfolgung von Sonderinteressen wegen geringfügiger Mängel eine Anfechtungsklage erhoben und der Gesellschaft damit großen Schaden zufügten.⁸⁹ Soweit aus der seinerzeitigen Literatur ersichtlich, gab es keine ausländischen Vorbilder für das Institut der „Klageabweisung aufgrund richterlichen Ermessens“.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Art. 251 HG a.F. auf Druck der Alliierten Besatzungsmächte im Zuge der Reform des Handelsgesetzes von 1950 abgeschafft. Die Begründung der Alliierten war, dass der Ermessensspielraum der Gerichte in dieser Frage zu groß gewesen sei.⁹⁰ Die an der Reform beteiligten japanischen Juristen haben demgegenüber im HG-Entwurf von 1950 die Auffassung vertreten, dass eine „Klageabweisung aufgrund richterlichen Ermessens“ in eingeschränktem Rahmen gleichwohl möglich sein müsse.⁹¹ Der japanische OGH ist dieser Meinung gefolgt. In der Zeit von der HG-Reform von 1950 bis zur Reform von 1981 ist die Möglichkeit einer „Klageabweisung aufgrund richterlichen Ermessens“ in insgesamt sieben Entscheidungen des OGH anerkannt worden.⁹² Maßstab für die Klageabweisung war in diesen Fällen jeweils, ob der gerügte Mangel das Urteil im Ergebnis hätte beeinflussen können,⁹³ oder ob es

89 OKUNO u.a., *Kabishiki kaisha-hô shakugi* [Kommentierung des Aktienrechts] (Tokyo 1929) 158; K. TANAKA, *Kaisei shôhō oyobi yugen kaisha-hô* [Das reformierte HG und das GmbHG] (Tokyo 1929) 187.

90 SUZUKI/TAKEUCHI, *Shôhō to tomo ni ayumu* [Zusammen mit dem HG voranschreiten] (Tokyo 1977) 169.

91 SUZUKI/ISHII, *Kaisei kabushiki kaisha-hô kaisetsu* [Die Erklärung des reformierten Aktienrechts] (Tokyo 1950) 139.

92 Siehe OGH, Urteil vom 20.10.1955, Minshû Bd. 9, 1957; OGH, Urteil vom 15.11.1956, Minshû Bd. 10, 1423; OGH, Urteil vom 30.8.1962, Hanrei Jihô Nr. 311, 27; OGH, Urteil vom 28.9.1967, Minshû Bd. 21, 1970; OGH, Urteil vom 18.12.1969, Saiban Shûminji Nr. 97, 799; OGH, Urteil vom 18.3.1971, Minshû Bd. 25, 183; OGH, Urteil vom 16.6.1980, Hanrei Jihô Nr. 978, 112.

93 OGH, Urteil vom 20.10.1955, Minshû Bd. 9, 1957; OGH, Urteil vom 30.8.1962, Hanrei Jihô Nr. 311, 27; OGH, Urteil vom 28.9.1967, Minshû Bd. 21, 1970; OGH Urteil vom 16.6.1980, Hanrei Jihô Nr. 978, 112.

sich um einen unbedeutenden Mangel handelte,⁹⁴ oder ob beide Kriterien gegeben waren.⁹⁵ Unter Berücksichtigung dieses von dem OGH und der wissenschaftliche Meinung⁹⁶ gesetzten Maßstabes wurde Art. 251 HG im Zuge der Reform des HG im Jahr 1981 wieder eingeführt. Erneut haben ausländische Rechtsordnungen dabei keine Rolle gespielt. Es handelt sich bei der Rechtsfigur „Klageabweisung aufgrund richterlichen Ermessens“ mithin um eine genuin japanische Rechtsschöpfung.

Die aktuelle Rechtsprechung ist jedoch äußerst zurückhaltend, eine Anfechtungsklage aufgrund richterlichen Ermessens abzuweisen.⁹⁷ So hat der OGH sich beispielsweise in einer Entscheidung aus dem Jahr 1993 geweigert, eine Anfechtungsklage auf dieser Grundlage abzuweisen, obwohl nur ein leichter Verfahrensfehler vorlag.⁹⁸ In dem Fall bestand der Fehler lediglich darin, dass die Hauptversammlung nicht an dem Ort, an dem die Gesellschaft ihren Hauptsitz hatte (oder einem benachbarten Ort) einberufen worden war.⁹⁹ So war im übrigen bei jener Gesellschaft bereits seit über einem Jahrzehnt verfahren worden, ohne dass es Beschwerden von Seiten der Aktionäre gegeben hatte, und dem angefochtenen Beschluss hatten zwei Drittel der anwesenden Aktionäre zugestimmt.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1995 hat der OGH ebenfalls auf die naheliegende Abweisung einer Anfechtungsklage aufgrund richterlichen Ermessens verzichtet.¹⁰⁰ Dort bestand der Beschlussmangel einzig darin, dass in der Einladung zur Hauptversammlung, auf der über die Veräußerung eines wesentlichen Teils des Vermögens der Gesellschaft abgestimmt werden sollte, eine Zusammenfassung des Beschlussvorschlages fehlte.

9. Verhinderung von Missbräuchen

In Japan sind die Aktivitäten erpresserischer Aktionäre, der erwähnten *sōkai-ya*, berüchtigt.¹⁰¹ Aber es ist so gut wie kein Fall bekannt, in dem eine Anfechtungsklage von diesen oder anderen Personen gegen einen Beschluss der Hauptversammlung benutzt worden wäre, um eine Gesellschaft zu erpressen. Die Gründe dafür liegen in Folgendem:

94 OGH, Urteil vom 15.11.1956, Minshū Bd. 10, 1423.

95 OGH, Urteil vom 18.12.1969, Saiban Shūminji Nr. 97, 799; OGH, Urteil vom 18.3.1971, Minshū Bd. 25, 183.

96 Vgl. K. TANAKA, *Kaitei kaisha-hō gairon* [Allgemeine Lehren des reformierten Gesellschaftsrechts] (Tokyo 1955) 376.

97 S. IWAHARA, *Ketsugi torikeshi no uttae to sairyō kikyaku* [Anfechtungsklage und Klageabweisung durch gerichtliches Ermessen], in: Egashira/Iwahara/Kansaku/Fujita (Hrsg.), *Kaisha-hō hanrei hyakusen* [Hundert Fälle zum Gesellschaftsrecht] (Tokyo 2009) 105.

98 OGH vom 9.9.1993, Hanrei Jihō Nr. 1477, 140.

99 Vor der Reform von 2005 hat Art. 233 HG bestimmt, dass die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft oder einen benachbarten Ort einzuberufen ist, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt; vgl. KAWAMOTO (Fn. 18) 88.

100 OGH vom 9.3.1995, Hanrei Jihō Nr. 1529, 153.

101 Dazu bereits oben I. 3., Text zu Fn. 21.

Zunächst einmal ist die Gewährung von Vermögensvorteilen im Zusammenhang mit der Ausübung von Aktionärsrechten strikt untersagt (Art. 120 GesG). Wenn eine Gesellschaft an Aktionäre, die sie mittels der Erhebung einer Anfechtungsklage zu erpressen suchen, Zahlungen leisten würde, machten sich die dafür verantwortlichen Verwaltungsratsmitglieder strafbar (Art. 970 GesG). Die Betroffenen würden zudem der Gesellschaft gegenüber gesamtschuldnerisch auf Erstattung der gezahlten Beträge haften (Art. 120 Abs. 4 GesG¹⁰²). Ein Aktionär, der in diesem Zusammenhang Geld von der Gesellschaft erhalten hat, ist zu dessen Rückzahlung verpflichtet (Art. 120 Abs. 3 GesG). Bereits der Versuch, mittels der Erhebung einer Anfechtungsklage von der Gesellschaft eine Zahlung zu verlangen, ist strafbar, ohne dass diese tatsächlich eine Zahlung geleistet haben müsste (Art. 970 Abs. 3 GesG).

Ferner besteht die vorstehend geschilderte Möglichkeit einer Klageabweisung aufgrund einer richterlichen Ermessensentscheidung (Art. 831 Abs. 2 GesG). Wenn ein *sôkai-ya* einen leichten Verfahrensmangel entdecken und darauf gestützt eine Anfechtungsklage erheben sollte, könnte das Gericht eine solche Klage unschwer abweisen.

Missbräuchlichen Klageerhebungen steht des Weiteren das ebenfalls bereits erwähnte Institut der Sicherheitsleistung entgegen (Art. 836 Abs. 3 GesG). Wenn die beklagte Gesellschaft dem Gericht gegenüber glaubhaft zu machen vermag, dass der Aktionär seine Klage zu erpresserischen Zwecken und damit böswillig erhoben hat, muss dieser Sicherheit in Höhe der für die Abwehr der Klage auf Seiten der Gesellschaft zu erwartenden Kosten leisten. Hierzu zählen vor allem die in Japan vergleichsweise hohen Anwaltsgebühren, aber auch sonstige geschäftliche Kosten. Diese Regelung verringert die Anreize zur Erhebung missbräuchlicher Klagen erheblich.

Schließlich kann die Klage als ein Missbrauch von Aktionärsrechten abgewiesen werden, wenn ein räuberischer Aktionär nur deshalb Klage erhebt, um unter der Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder der gemeinsamen Interessen aller Aktionäre eigene, seinem Aktionärsrecht fremde Interessen zu verfolgen.¹⁰³

10. Informationsbeschaffung

Die Gesellschaft muss eine Niederschrift der Hauptversammlung erstellen (Art. 318 Abs. 1 GesG). Diese hat eine Zusammenfassung des Ablaufs der Sitzung und deren Ergebnisse zu protokollieren.¹⁰⁴ Die Niederschrift ist bei der Hauptniederlassung der Gesellschaft zehn Jahre und bei Zweigniederlassung fünf Jahre lang zur Einsicht für die

102 In Verbindung mit Art. 21 *Kaisha-hô shikô kisoku* [Durchführungsverordnung zum Gesellschaftsgesetz], Verordnung des Justizministeriums Nr.12/2006.

103 DG Nagasaki vom 3.7.1989, Hanrei Jihô Nr. 1393, 138; zu diesem Urteil E. TAKAHASHI, Gleichbehandlungsgrundsatz und Treuepflicht im japanischen Gesellschaftsrecht, in: Stürner (Hrsg.), Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung (Tübingen 2010) 271; DERS. (Fn. 13) 105 f.

104 Art. 72 Abs. 3 *Kaisha-hô shikô kisoku* [Durchführungsverordnung zum Gesellschaftsgesetz], Verordnung des Justizministeriums Nr.12/2006.

Aktionäre, Gesellschafter der Muttergesellschaft und Gesellschaftsgläubiger aufzubewahren (Art. 318 Abs. 2 bis Abs. 5 GesG).

Die Gesellschaft oder ein Aktionär, der über mindestens ein Prozent der Stimmrechte verfügt, kann eine gerichtliche Bestellung eines Prüfers (*kensa-yaku*) zur Überprüfung der Einberufung der Hauptversammlung und der Umstände der Beschlussfassung verlangen (Art. 306 Abs. 1 GesG). Auf diese Weise lassen sich die Verfahrensabläufe, etwa die Ausübung des Auskunftsrechts, dokumentieren und etwaige Verfahrensfehler in einem späteren Anfechtungsprozess beweisen.¹⁰⁵ In der Regel wird ein Rechtsanwalt als Prüfer bestellt. Er berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung und übergibt der Gesellschaft eine Kopie seines Berichts (Art. 306 Abs. 5 bis Abs. 7 GesG). Das Gericht kann, wenn es dies als notwendig erachtet, dem Verwaltungsrat auferlegen, das Ergebnis der Prüfung den Aktionären mitzuteilen (Art. 307 Abs. 1 Nr. 2 GesG). Über die Entlastung der Prüfer und deren Vergütung entscheidet das Gericht.

Die Hauptversammlung kann durch Beschluss eine Person beauftragen, die von dem Verwaltungsrat, den Internen Prüfern, dem Prüferat und den Abschlussprüfern vorgelegten Dokumente zu untersuchen (*chōsa-sha*, Art. 316 Abs. 1 GesG). Ferner kann ein Aktionär, der mindestens drei Prozent der Stimmrechte seit mindestens drei Monaten hält, unter bestimmten Voraussetzungen von dem Verwaltungsrat die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen (Art. 297 Abs. 1 GesG). Diese kann beschließen, eine Person mit der Untersuchung der geschäftlichen Situation und der Vermögenslage der Gesellschaft zu beauftragen (Art. 316 Abs. 2 GesG). Von dieser Möglichkeit wird jedoch sehr selten Gebrauch gemacht, da die Bestellung des Prüfers durch einen Beschluss der Hauptversammlung sehr umständlich ist.¹⁰⁶

11. Schiedsfähigkeit

Es gibt keine speziellen schiedsrechtlichen Regelungen und kein institutionalisiertes Schiedsverfahren für Anfechtungen von Beschlüssen der Hauptversammlung. Die Frage der Schiedsfähigkeit der Anfechtung ist vielmehr der Lehre und der Rechtsprechung überlassen. Insgesamt hat die Schiedsgerichtsbarkeit im japanischen Wirtschaftsleben bislang nur eine im internationalen Vergleich außerordentlich geringe Rolle gespielt.¹⁰⁷

Mit der Frage der Schiedsfähigkeit einer Beschlussanfechtung ist die grundsätzliche Frage verbunden, ob die beklagte Gesellschaft sich überhaupt mit einem klagenden Aktionär hinsichtlich des Gegenstandes der Anfechtungsklage, also der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses, vergleichen darf. Diese Frage ist in Japan äußerst umstritten. Die herrschende Lehre verneint die Frage und lehnt die

105 EGASHIRA (Fn. 71) 332.

106 TAKAHASHI (Fn. 49) 127.

107 Dazu H. BAUM / E. SCHWITTEK / F. BURKEI, Schlichtung, Mediation, Schiedsverfahren, in: H. Baum/M. Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (2011) 1371, 1385.

Möglichkeit eines von der Gesellschaft initiierten Vergleichs über eine Anfechtungsklage ab, da eine Drittwirkung der Entscheidung über die Unwirksamkeit eines Beschlusses nur im Wege eines Anfechtungsurteils erreicht werden kann (Art. 838 GesG).¹⁰⁸ Die herrschende Lehre verneint ferner auch die Möglichkeit eines Vergleichs, der von dem klagenden Aktionär initiiert wird, weil dieser die Anfechtungsklage nicht nur im eigenen, sondern zugleich auch im Interesse der anderen Aktionäre führt.¹⁰⁹ Die herrschende Ansicht in der Wissenschaft lehnt mithin eine Vergleichsfähigkeit der Anfechtungsklage insgesamt ab.

Demgegenüber wird in der japanischen Rechtsprechung vielfach die Auffassung vertreten, dass ein Vergleich zwischen der beklagten Gesellschaft und den klagenden Aktionären zulässig ist, und sie bejaht die Vergleichsfähigkeit der Anfechtungsklage ausdrücklich. Die Gerichte empfehlen den Parteien einer Anfechtungsklage sogar häufig einen Vergleich, weil der wahre Grund dafür, dass ein Minderheitsaktionär einer kleinen oder mittleren geschlossenen Aktiengesellschaft eine Beschlussanfechtungsklage erhebt, der Versuch ist, den Mehrheitsaktionär zu motivieren, ihm seine Aktien abzukaufen, um auf diesem Wege aus der Gesellschaft austreten zu können.¹¹⁰ Der Vergleich wird aus diesem Blickwinkel von der Gerichtspraxis als eine wirksame Lösung des Streites zwischen Minderheits- und Mehrheitsaktionären in geschlossenen Gesellschaften angesehen.¹¹¹

Weil in Japan die Instrumente zur Verhinderung missbräuchlicher Anfechtungsklagen gut entwickelt sind, ist bisher kein Fall bekannt geworden, in dem ein Vergleich im Rahmen einer Anfechtungsklage als Mittel zur Erpressung der Gesellschaft missbraucht worden wäre. Aus diesem Grunde verteidigen einige Stimmen in der Wissenschaft die gängige Praxis der Gerichte und kritisieren die von Teilen der Rechtsprechung vertretene Auffassung,¹¹² dass eine Anfechtungsklage nicht lediglich im eigenen Interesse des Klägers, sondern nur im Interesse der Gesellschaft erhoben werden dürfe.¹¹³

12. Verhältnis zur Nichtigkeitsklage bei der Verschmelzung

Im Falle von Verschmelzungen steht den Aktionären ein spezieller Rechtsbehelf in Form einer Nichtigkeitsklage zur Verfügung (Art. 828 Abs. 2 Nr. 7 GesG). Diese Nichtigkeitsklage ist eine Gestaltungsklage, hat jedoch *keine* rückwirkende Kraft (Art. 839 GesG).

108 H. KANEKO, *Minji soshô-hô taikai* [System des Zivilprozessgesetzes] (Tokyo 1954) 347; A. MIKAZUKI, *Minji soshô-hô* [Zivilprozessgesetz] (Tokyo 1959) 156.

109 H. KANEKO, *Jôkai minji soshô-hô, jô* [Kommentierung des Zivilprozessgesetzes, Bd. 1] (Tokyo 1955) 529

110 Z. SHISHIDO, *Heisa kaisha ni okeru naibu funsô no kaiketsu to keizaiteki kôsei 1* [Die Lösung interner Streitigkeiten in der geschlossenen Gesellschaften und deren ökonomische Gerechtigkeit, Teil 1], *Hôgaku Kyôkai Zasshi* Bd. 101 Nr. 4 (1984) 545

111 EGASHIRA (Fn. 71) 341.

112 OGH vom 2.4.1970, *Minshû* Bd. 24, 223.

113 EGASHIRA (Fn. 71) 342.

Über das Verhältnis zwischen der Anfechtungsklage gegen den Verschmelzungsbeschluss und der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Verschmelzung besteht Streit. Die herrschende Auffassung in der Wissenschaft, die sogenannte „Vereinigungslehre“, räumt den Aktionären bis zum Inkrafttreten der Verschmelzung ein Wahlrecht zwischen beiden Klagearten ein. Anschließend soll die Erhebung einer Anfechtungsklage nicht länger möglich sein, und eine bereits erhobene Anfechtungsklage soll im Wege der Klageänderung (Art. 143 ZPG) in eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Verschmelzung abgeändert werden.¹¹⁴ Die herrschende Lehre vertritt ferner die Auffassung, dass das Urteil in diesem Fall, d.h. nach dem Vollzug der Verschmelzung, ausnahmsweise keine rückwirkende Kraft hat, um Rechtssicherheit hinsichtlich der Verschmelzung zu gewährleisten.¹¹⁵

Eine andere Auffassung geht von der Alternativität beider Klagearten aus. Danach kann eine Anfechtungsklage gegen den Verschmelzungsbeschluss jederzeit und auch nach dem Vollzug der Verschmelzung erhoben werden, wenn Anfechtungsgründe vorliegen.¹¹⁶ Nach dieser Auffassung wird die Verschmelzung unwirksam, wenn das Urteil in dem Anfechtungsprozess die Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses rechtskräftig festgestellt hat. Das DG Sendai vertritt wiederum die Auffassung, dass die Anfechtungsklage gegen einen Verschmelzungsbeschluss nur dann zulässig ist, wenn dieser Beschluss wegen des Vorliegens von Anfechtungsgründen angegriffen wird.¹¹⁷

114 S. MORIMOTO, *Kaisha-hô, shôkô-i-hô, tegata-hô* [Gesellschaftsrecht, Handelsgeschäftsrecht, Wechselrecht] 62; EGASHIRA (Fn. 71) 348.

115 MORIMOTO (Fn. 114) 62.

116 K. ÔSUMI, *Zentei kaisha-hô-ron chû-kan* [Die Voraussetzungen der Lehre des Gesellschaftsrechts, Teil 2] (2. Aufl., Tokyo 1959) 292.

117 DG Sendai vom 1.11.1951, Kaminshû Bd. 12, 2650.

IV. NICHTIGE BESCHLÜSSE

1. *Nichtigkeit*

Wenn der Inhalt eines Beschlusses der Hauptversammlung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, ist dieser Beschluss nichtig. Dies gilt beispielsweise für Beschlüsse, die gegen das Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre (Art. 109 Abs. 1 GesG)¹¹⁸ oder den Grundsatz der beschränkten Haftung der Aktionäre (Art. 104 GesG) verstoßen.¹¹⁹ Auch ein Beschluss, der dem Verwaltungsrat eine Blankovollmacht zur Bestimmung der Höhe der Abfindung für ausscheidende Mitglieder desselben einräumt, wurde als nichtig angesehen.¹²⁰ Denn ein solcher Beschluss verstößt gegen Art. 361 Abs. 1 GesG, wonach die Hauptversammlung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder entscheiden muss. Ferner ist ein Beschluss als nichtig erachtet worden, der eine Gewinnverteilung entgegen den Vorgaben des Art. 461 GesG festlegte.¹²¹

Auch Beschlüsse, deren Inhalt gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sind nichtig. Mit dieser Frage hat sich das DG Nagoya in einer bekannten Entscheidung aus dem Jahr 1971 auseinandergesetzt. Gegenstand des Verfahrens war eine Änderung der Satzung des Autoherstellers Toyota, dass künftig nur noch japanische Staatsangehörige als Mitglieder des Verwaltungsrats oder als Interne Prüfer bestellt werden dürfen sollten. Das Distriktgericht entschied, dass eine solche Klausel in der Satzung bemerkenswerter Weise nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten Japans verstoße.¹²²

2. *Klage auf Feststellung der Nichtigkeit*

Anders als im Fall der Anfechtbarkeit eines Beschlusses wegen eines Verfahrensfehlers, der erst nach einer entsprechenden gerichtlichen Feststellung rückwirkend unwirksam wird, kann die Nichtigkeit eines Beschlusses wegen eines materiellen Mangels von jedermann zu jeder Zeit und entsprechend inzident im Rahmen anderer Gerichtsverfahren geltend gemacht werden. Das Gesetz stellt aber mit der Nichtigkeitsklage auch ein spezielles Verfahren zur Verfügung. Gemäß Art. 830 Abs. 2 GesG kann jedermann mit einem Rechtsschutzbedürfnis, und nicht etwa nur ein Aktionär, eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses erheben. Einer der Gründe dafür, dass man sich allgemein auf die Nichtigkeit eines Beschlusses berufen kann,

118 RGH vom 31.1.1897, Minroku Bd. 5 Nr. 1, 67; RGH vom 22.5.1901, Minroku Bd. 7 Nr. 5, 106.

119 RGH vom 12.10.1922 Minshû Bd. 1, 581; RGH vom 7.10.1927, Hôritsu Shinbun Nr. 2771, 12; RGH vom 2.7.1931, Minshû Bd. 10, 543; RGH vom 30.4.1932, Hôritsu Shinbun Nr. 3410, 12.

120 OGH vom 11.12.1964, Minshû Bd. 18, 2143; OGH vom 28.10.1969, Hanrei Jihô Nr. 577, 92; OGH vom 22.2.1983, Hanrei Jihô Nr. 1076, 140.

121 DG Tokyo vom 11.11.1955, Kaminshû Bd. 6, 2365.

122 DG Nagoya vom 30.4.1971, Kaminshû Bd. 22, 549.

liegt darin, dass die Nichtigkeit nicht aus einem Verfahrensfehler herrührt, sondern dass ihr ein materieller Mangel in Form eines Verstoßes gegen eine gesetzliche Bestimmung oder die öffentliche Ordnung zugrunde liegt, was wesentlich schwerer wiegt. Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, dass es, wiederum anders als bei Verfahrensfehlern, im Falle eines materiellen Mangels auch nach längerer Zeit in der Regel nicht schwierig ist, zu entscheiden, ob dieser Beschlussmangel tatsächlich besteht.

V. NICHTBESTEHEN VON BESCHLÜSSEN

1. *Nichtzustandekommen eines Beschlusses*

Ist der Formmangel so schwerwiegend, dass vernünftigerweise gar nicht von der Fassung eines Beschlusses durch die Hauptversammlung ausgegangen werden kann, wird der „Beschluss“ als *nicht existent* angesehen. Wie bei einem nichtigen Beschluss bezüglich der Nichtigkeit, kann auch bei einem als nicht zustande gekommen geltenden Beschluss dessen Nichtbestehen von jedermann zu jeder Zeit geltend gemacht werden. Ein bekanntes Beispiel ist die *Shirokiya*-Entscheidung des DG Tokyo aus dem Jahr 1955.¹²³ Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein seinerzeit in Japan berüchtigter „corporate raider“, *Hideki Yokoi*, erwarb eine wesentliche Beteiligung an dem Kaufhausbetreiber *Shirokiya KK*, was zu Streit mit deren Verwaltungsrat bezüglich der Herrschaft über diese Gesellschaft führte. Am 31.3.1954 fand die jährliche Hauptversammlung der *Shirokiya KK* statt. Es kam zu einem Streit über die Behandlung von Vertretungsvollmachten, und die Hauptversammlung konnte keine Beschlüsse fassen. Alle anwesenden Aktionäre stimmten aber dafür, eine erneute Hauptversammlung am 2.4.1954 in dem Versammlungszentrum *Tokyo Kaikan* abzuhalten. *Tokyo Kaikan* teilte jedoch am 1.4.1954, einen Tag vor der geplanten Durchführung der anschließenden Hauptversammlung, mit, dass die Räumlichkeiten dafür nicht zur Verfügung gestellt würden. Deshalb führte die *Shirokiya KK* die Hauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt an einem anderen Ort durch. Der Großaktionär *Yokoi* tagte jedoch zusammen mit einigen anderen Aktionären, wie ursprünglich geplant, am 2.4.1954 in den Räumen der *Tokyo Kaikan* und ließ sich dort zum Verwaltungsratsmitglied bestellen. Das DG Tokyo stellte das Nichtbestehen des Beschlusses fest, vermittelte dessen *Yokoi* behauptete, zum Mitglied des Verwaltungsrates von *Shirokiya KK* bestellt worden zu sein.¹²⁴

Wie die *Shirokiya*-Entscheidung zeigt, fehlt es an einem formellen Hauptversammlungsbeschluss, wenn sich lediglich ein Teil der Aktionäre versammelt und sodann einen Beschluss fasst, weil diese Sitzung nicht als Hauptversammlung anerkannt werden kann.

123 DG Tokyo vom 8.7.1955, Kaminshû Bd. 6, 1353.

124 DG Tokyo a.a.O.

Ebensowenig liegt ein Beschluss der Hauptversammlung vor, wenn ein nicht-vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied ohne eine dementsprechende Ermächtigung des Verwaltungsrats die Hauptversammlung einberufen hat, auf welcher der inkriminierte Beschluss gefasst wurde.¹²⁵

Die beiden Rechtsinstitute der Anfechtbarkeit und des Nichtbestehens eines Hauptversammlungsbeschlusses lassen sich qualitativ nur schwer von einander abgrenzen. Wenn die Einladung zur Hauptversammlung einen Teil der Aktionäre nicht erreicht hat, ist ein dort gefasster Beschluss grundsätzlich anfechtbar.¹²⁶ Wenn aber die Einladung überhaupt nur einen Bruchteil der Aktionäre erreicht hat, wird davon ausgegangen, dass gar keine formelle Einladung erfolgt ist und entsprechend keine formellen Hauptversammlungsbeschlüsse gefasst werden konnten. In einer Entscheidung aus dem Jahr 1958 hat der OGH festgestellt, dass in diesem Sinne kein Beschluss vorliegt, wenn bei einer Aktiengesellschaft mit neun Aktionären, die insgesamt 5.000 Aktien ausgegeben hat, ein vertretungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied, das zugleich Aktionär der Gesellschaft ist und zusammen mit seinen beiden Söhnen 2.900 Aktien hält, lediglich diese mündlich zur Abhaltung einer Hauptversammlung einlädt, die anderen sechs Aktionäre, die über 2.100 Aktien verfügen, aber nicht informiert und allein mit seinen Söhnen tagt und Beschlüsse fasst.¹²⁷

Die herrschende Lehre nimmt an, dass der Unterschied zwischen den Rechtsinstituten der Anfechtbarkeit und des Nichtbestehens eines Hauptversammlungsbeschlusses relativ ist und Kriterien für eine Differenzierung sich nur im Laufe der Zeit durch eine Auswertung der Rechtsprechung gewinnen lassen.¹²⁸

2. *Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Beschlusses*

Wenn es im vorgenannten Sinne an einem Beschluss fehlt, kann von jedermann mit einem Rechtsschutzbedürfnis eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens des behaupteten Beschlusses erhoben werden (Art. 830 Abs. 1 GesG). Das Urteil, das die rechtliche Nichtexistenz des Beschlusses feststellt, entfaltet Drittwirkung (Art. 838 GesG).

125 OGH vom 20.8.1970, Hanrei Jihô Nr. 607, 79.

126 Herrschende Meinung, vgl. RGH vom 28.5.1909, Minroku Bd. 15, 524; RGH vom 23.3.1911, Minroku Bd. 17, 151; OGH vom 28.9.1967, Minshû Bd. 21, 1970; IWAHARA (Fn. 49) 318; TAKAHASHI (Fn. 49) 132.

127 OGH vom 3.10.1958, Minshû Bd. 12, 3053.

128 MATSUI (Fn. 59) 120 f.

ZUSAMMENFASSUNG

Rund 95 Prozent der in Japan inkorporierten Gesellschaften sind Aktiengesellschaften (kabushiki kaisha). Trotz der Vielzahl von Aktiengesellschaften spielen missbräuchliche Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung einer solchen Gesellschaft in der heutigen japanischen gesellschaftsrechtlichen Praxis keine wesentliche Rolle. Einer der Gründe dafür ist, dass es in Japan schon früh gelungen ist, Missbräuche des Anfechtungsrechts einzudämmen. Den entsprechenden Bemühungen des deutschen Gesetzgebers und der hiesigen Gerichte war bislang hingegen bekanntlich kein durchschlagender Erfolg beschieden.

Ist ein Beschluss der Hauptversammlung nach seinem Inhalt oder hinsichtlich des Verfahrens nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, liegt ein Beschlussmangel (ketsugi no kashi) vor. Das seit 2005 im Gesellschaftsgesetz geregelte japanische Aktienrecht, das früher Teil des Handelsgesetzes war, kennt drei Arten von Beschlussmängeln, die entweder anfechtbare oder nichtige Beschlüsse zur Folge haben oder Beschlüsse, die als nicht existent angesehen werden. Die einschlägigen Regelungen finden sich in den Artt. 828 ff. Gesellschaftsgesetz. Bestehen formale Rechtsmängel hinsichtlich des Zustandekommens eines Beschlusses, ist dieser anfechtbar. Ist der Formmangel so schwerwiegend, dass vernünftigerweise gar nicht von einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ausgegangen werden kann, wird der „Beschluss“ als nicht existent angesehen. Im Falle von materiellen Mängeln in Form eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften ist der Beschluss grundsätzlich nichtig. Auf dessen Nichtigkeit kann sich jedermann jederzeit berufen, ohne dass es dafür einer vorherigen gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit bedarf.

Zur Verhinderung von missbräuchlichen Erhebungen von Anfechtungsklagen wurde bereits in der Reform des Handelsgesetzes im Jahr 1928 das Institut der „Klageabweisung aufgrund richterlichen Ermessens“ eingeführt. Danach konnte ein Gericht eine Anfechtungsklage abweisen, wenn es die Anfechtung des inkriminierten Beschlusses unter Berücksichtigung aller Umstände des Sachverhaltes als unangemessen erachtete. Der Gesetzgeber bezweckte mit der Novellierung, störenden Aktionären das Handwerk zu legen, die in Verfolgung von Sonderinteressen wegen geringfügiger Mängel eine Anfechtungsklage erhoben und der Gesellschaft damit großen Schaden zufügten. Eine entsprechende Regelung findet sich heute in Art. 831 Abs. 2 Gesellschaftsgesetz: Handelt es sich bei dem Beschlussmangel um einen reinen Verfahrensfehler, der unter Verletzung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorgaben allein die Einladung zur Hauptversammlung oder das prozedurale Zustandekommen des inkriminierten Beschlusses betrifft, und hat dieser Fehler auf den Inhalt des Beschlusses keinen Einfluss, steht es im Ermessen des Gerichts, die Klage abzuweisen. Die Möglichkeit der Klageabweisung durch gerichtliche Ermessensentscheidung ist mithin formal auf Verfahrensmängel und in der Sache auf leichte Mängel beschränkt.

SUMMARY

About 95 percent of all companies incorporated in Japan are joint stock corporations. The large number of stock corporations notwithstanding, frivolous suits for voidance of shareholder resolutions or for confirmation of a nullity of resolutions do not play a significant role in daily Japanese business practice. One reason for this positive outcome is that Japan has long been able to successfully contain these kinds of suits. This picture stands in stark contrast to the problems in Germany, where neither the legislator nor the courts have been able to find a convincing solution for frequent noxious shareholder suits.

If a shareholder resolution is not adopted in a proper manner, or if its substance violates the law or the corporation's articles of incorporation, the resolution is faulty. The Japanese stock corporation law, enacted since 2005 in the Companies Act, distinguishes among different types of faulty shareholder resolutions (ketsugi no kaishi) and corresponding remedies (see Articles 828 et seq. of the Companies Act). Against a "resolution" that does not exist, a suit to confirm the non-existence of the resolution is available. Against a resolution whose substance violates any laws or regulations, a suit to confirm the nullity of the resolution may be brought. Third, and of the most practical importance, a resolution adopted in violation of laws or regulations may be attacked by a suit for voidance of the resolution.

As early as 1928, in the course of a major reform of the Commercial Act, the Japanese legislator adopted the concept of a "dismissal of an action based on judicial discretion" to contain frivolous lawsuits. Under this concept, the court has the power to dismiss a suit for voidance of a resolution if, after weighing all the details of the case, it comes to the conclusion that the filing of the suit is frivolous. A corresponding rule is now enshrined in Article 831 para. 2 of the Companies Act. The preconditions for a dismissal stipulated there are that the facts in violation are not serious and will not affect the resolution.